

myBeazley

Vermögensschadenhaftpflicht - Versicherung (Tech)

A. WAS WIR VERSICHERN

A. Was wir versichern

A.1 Gegenstand der Versicherung

(a) Versicherungsfall

Der **Versicherer** gewährt dem Versicherungsnehmer und den versicherten Personen Versicherungsschutz für den Fall, dass diese von einem Dritten wegen eines bei Ausübung einer **versicherten beruflichen Tätigkeit** begangenen Verstoßes aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts für einen **Vermögensschaden** verantwortlich gemacht werden.

Vermögensschäden sind Schäden, die weder Personenschäden (Tötung, Verletzung des Körpers oder Schädigung der Gesundheit von Menschen) noch Sachschäden (Beschädigung, Verderben, Vernichtung oder Abhandenkommen von Sachen, einschließlich Geld und geldwerter Zeichen) sind, noch sich aus solchen Schäden herleiten. Schäden an Software und Schäden durch Verlust elektronischer Daten gelten nicht als Sachschäden, soweit sich aus ihnen kein Sachschaden im vorbezeichneten Sinn (z.B. Hardware-Schaden herleitet).

Der Versicherungsschutz erstreckt sich auch auf eine Inanspruchnahme des Versicherungsnehmers wegen

- (i) Vermögensschäden, die durch einen Erfüllungsgehilfen des Versicherungsnehmers verursacht werden;
- (ii) Verschulden bei Vertragsverhandlungen;
- (iii) der Nicht- oder Schlechterfüllung einer vertraglichen Leistungspflicht;
- (iv) der Verletzung einer vertraglichen Nebenpflicht;
- (v) Verzögerungsschäden, soweit diese nicht dadurch entstehen, dass der Versicherungsnehmer seine Ressourcen bei Vertragsabschluss vorsätzlich oder grob fahrlässig falsch eingeschätzt hat, und soweit Gegenstand des Vertrages nicht ein (absolutes oder relatives) Fixgeschäft war.

(b) Versicherte berufliche Tätigkeit

Versicherungsschutz im Rahmen der vorliegenden Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung besteht für die beruflichen Tätigkeiten eines Unternehmens der Informations- und Kommunikationstechnologie wie zum Beispiel:

- (i) Computer- und Elektronik-Dienstleistungen einschließlich Datenverarbeitung,
- (ii) (kundenspezifische) Entwicklung, Programmierung und Implementierung von Software (ohne SAP) und Computer-Systemen,
- (iii) SAP-Implementierung,
- (iv) Spiele- und App-Entwicklung,
- (v) Internet-Dienste, einschließlich Webdesign, Webpflege und Suchmaschinenoptimierung
- (vi) Daten- und Anwendungs-Hosting,
- (vii) Computersystem- und Datensicherheitsanalyse,
- (viii) IT-Beratung und Schulung,
- (ix) Integration, Support und Netzwerk-Management-Dienstleistung
- (x) Bereitstellung, Lizenzierung und Wartung von Computer oder Telekommunikations-Hardware oder Software-Produkten

- (xi) Werbemaßnahmen im Zusammenhang und in Bezug auf eine der vorbezeichneten Tätigkeiten.

(c) Deckungserweiterungen

(i) Verteidigungskosten Strafverfahren

Versicherungsschutz nach Ziffer A.1. besteht auch für die notwendigen Kosten der außergerichtlichen und gerichtlichen Verteidigung in einem gegen den Versicherungsnehmer eingeleiteten Strafverfahren, wenn dieses Strafverfahren eine Tat zum Gegenstand hat, welche einen unter die Versicherung fallenden Haftpflichtanspruch zur Folge haben könnte.

(ii) Ansprüche wegen Verletzung von Persönlichkeitsrechten und geistigem Eigentum sowie wegen unlauteren Wettbewerbs

Versicherungsschutz nach Ziffer A.1. besteht auch bei Haftpflichtansprüchen aufgrund einer angeblichen Verletzung von Persönlichkeitsrechten, Urheberrechten, Markenrechten, Geschmacksmuster, Gebrauchsmusterrechten und sonstigen gewerblichen Schutzrechten mit Ausnahme des Patentrechts, sowie aufgrund einer angeblichen Verletzung der Bestimmungen des lautereren Wettbewerbs, jeweils vorausgesetzt, dass die vorgeworfenen Handlungen in Verbindung mit einer versicherten beruflichen Tätigkeit stehen.

(iii) Sich selbst reproduzierende schadhafte Codes

Versicherungsschutz besteht nach Ziffer A.1. auch für Schäden, die durch sich selbst reproduzierende schadhafte Codes (z.B. Viren, Würmer, Trojanische Pferde) verursacht werden.

(iv) Pauschalierter Schadenersatz

Hat der Versicherungsnehmer mit einem Vertragspartner im Zusammenhang mit einer beruflichen Tätigkeit für den Fall der schuldhaften Verletzung einer vertraglichen Pflicht die Zahlung eines pauschalierten Schadenersatzes ohne Nachweis der konkreten Schadenhöhe vereinbart, so ersetzt der Versicherer diesen pauschalierten Schadenersatz, wenn er der Vereinbarung des pauschalierten Schadenersatzes vorab schriftlich zugestimmt hat und eine Deckung dieser Deckungserweiterung im Rahmen des Versicherungsscheins ausdrücklich vereinbart wird.

A.2 Eigenschäden

(a) Verzicht auf eigene Forderungen des Versicherten

Kündigt der Vertragspartner des Versicherten schriftlich an, den Versicherten auf Schadenersatz in Anspruch zu nehmen, und übersteigen die angekündigten Forderungen des Vertragspartners die aufgrund desselben Vertragsverhältnisses bestehenden und noch offenen Honorar- oder Werklohnforderungen des Versicherten, so erstattet der Versicherer diese offenen Forderungen des Versicherten, wenn

- (i) der Versicherungsnehmer im Rahmen einer Vergleichsvereinbarung mit seinem Vertragspartner auf diese Forderungen verzichtet,
- (ii) der Versicherte dem Versicherungsnehmer die offenen Forderungen dem Versicherer vorab angezeigt hat,
- (iii) durch die Vergleichsvereinbarung auch der angekündigte Haftpflichtanspruch erledigt wird, und
- (iv) der Versicherer der Vergleichsvereinbarung vorab zugestimmt hat.

(b) Aufrechnung des Vertragspartners

Erklärt ein Vertragspartner des Versicherten die Aufrechnung mit einem gedeckten Haftpflichtanspruch gegen eine dem Grunde und der Höhe nach unstreitige Honorar- oder Werklohnforderung aus einer schriftlichen Vergütungsvereinbarung des Versicherten, so erstattet der Versicherer die zur Durchsetzung der Honorar- oder Werklohnforderung erforderlichen Kosten (Rechtsanwalts- und Gerichtskosten). Anwaltskosten, die bei Anwendbarkeit des Rechtsanwaltsvergütungsgesetzes entstehenden Kosten übersteigen, insbesondere Kosten aufgrund einer Honorarvereinbarung, werden nur erstattet, wenn der Versicherer vorab seine Zustimmung zum Abschluss dieser Honorarvereinbarung erteilt hat.

(c) Rücktritt des Vertragspartners

Tritt der Vertragspartner des Versicherten wegen einer Verletzung vertraglicher Pflichten des Versicherten berechtigter und wirksamer Weise von einem nach Beginn des Versicherungsvertrages geschlossenen Vertrag zurück, so ersetzt der Versicherer die Aufwendungen des Versicherten (Personal- und Sachkosten, nicht entgangener Gewinn), die dieser im Vertrauen auf und zur Erfüllung des Vertrages getätigt hat, wenn diese wegen des rechtmäßigen Rücktritts des Vertragspartners vom Vertrag fehlschlagen. Dies gilt nur, wenn der Grund für den Rücktritt nicht dadurch entsteht, dass der Versicherte seine Ressourcen bei Vertragsabschluss vorsätzlich oder grob fahrlässig falsch eingeschätzt hat.

(d) Vertrauensschaden

Verursacht eine **Vertrauensperson** in der Absicht, sich selbst zu bereichern, dem Versicherungsnehmer einen Vermögensschaden, indem sie in vorsätzlicher Weise ein Vermögensdelikt zu Lasten des Versicherungsnehmers begeht, so ersetzt der Versicherer dem Versicherungsnehmer den dadurch entstehenden Vermögensschaden des Versicherungsnehmers.

(e) Verlust von Dokumenten und Beschädigung oder Zerstörung der Internet-Seite

Werden schriftliche Dokumente des Versicherten, die dieser für die Ausführung seiner **beruflichen Tätigkeiten** benötigt, während der Laufzeit dieses Vertrages zerstört oder beschädigt, oder gehen diese Dokumente verloren, so ersetzt der Versicherer die notwendigen Kosten der Beauftragung eines **Dritten** mit der Wiederbeschaffung oder Wiederherstellung dieser Dokumente. Nicht als Dokumente gelten Inhaberschuldverschreibungen, Coupons, Banknoten, Geldscheine und andere Handelsdokumente.

Wird die Internet-Seite des Versicherungsnehmers während der Laufzeit dieses Vertrages durch einen **Dritten** zerstört oder beschädigt, so ersetzt der Versicherer die notwendigen Kosten der Wiederherstellung der Internet-Seite.

(f) Krisenmanagement- und PR-Kosten

Entsteht oder droht dem Versicherten der Eintritt eines Reputationsschadens durch die (angekündigte) Veröffentlichung eines gemäß A.1.1 versicherten Ereignisses in einem Print-Medium, im Radio, im Fernsehen oder in elektronischen Medien, so ersetzt der Versicherer alle notwendigen und vorab mit ihm abgestimmten **Krisenmanagement- und PR-Kosten**.

Als **Krisenmanagement- und PR-Kosten** gelten alle der Verhinderung, Beseitigung oder der Begrenzung des Reputationsschadens dienenden Kosten eines Krisenmanagement- oder eines PR-Beraters und Kosten für den Erwerb der betroffenen Veröffentlichungsdokumente.

B. **Versicherungsfall- und Serienschadendefinitionen**

B.1 **Versicherungsfalldefinitionen**

(a) Deckungsbausteine nach Ziffer A.1 - Drittschäden

Der Eintritt des Versicherungsfalls für die Deckungsbausteine nach Ziffern A.1 bestimmt sich wie folgt:

Versicherungsschutz besteht für den Fall, dass der Versicherte wegen eines während der Vertragsdauer eingetretenen Schadenereignisses (Versicherungsfall), das einen Vermögensschaden zur Folge hatte, von einem Dritten auf Schadenersatz in Anspruch genommen wird.

Als Schadenereignis gilt hierbei das Ereignis, das unmittelbar die Schädigung des Dritten herbeiführt. Auf den Zeitpunkt der Schadenverursachung, welche zum Schadenereignis geführt hat, kommt es nicht an.

(b) Deckungsbausteine nach Ziffer A.2 - Eigenschäden

Der Eintritt des Versicherungsfalls für die Deckungsbausteine nach Ziffern A.2 bestimmt sich wie folgt:

- (i) A.2. (a): Abschluss der Vergleichsvereinbarung
- (ii) A.2. (b): Erklärung der Aufrechnung durch den Vertragspartner
- (iii) A.2. (c): Erklärung des Rücktritts durch den Vertragspartner
- (iv) A.2. (d): Eintritt des Schadens bei dem Versicherungsnehmer (nicht Schadenverursachung)
- (v) A.2. (e): Eintritt des Schadens (Verlust, Beschädigung, Zerstörung Dokumente; Zerstörung, Beschädigung der Internet-Seite) bei dem Versicherungsnehmer (nicht Schadenverursachung)
- (vi) A.2. (f): Eintritt des Schadens (Veröffentlichung oder Kenntnisnahme der bevorstehenden Veröffentlichung) bei dem Versicherungsnehmer (nicht Schadenverursachung)

B.2 Serienschaden

Alle Versicherungsfälle, die

- (i) von derselben Person verursacht wurden,
- (ii) auf denselben Ursachen, Gründen oder Pflichtverletzungen oder einem einheitlichen Plan beruhen, oder
- (iii) auf gleichen Ursachen, Gründen oder Pflichtverletzungen beruhen, die in einem inneren, insbesondere sachlichen und zeitlichen Zusammenhang zueinander stehen,

gelten, auch wenn sie in unterschiedlichen Versicherungsperioden oder in der optionalen Nachmeldefrist eintreten, als ein Versicherungsfall (Serienschaden), der in dem Zeitpunkt als eingetreten gilt, in dem der erste der zusammenfassenden Versicherungsfälle eingetreten ist. Für diesen Versicherungsfall gelten die für die jeweilige Versicherungsperiode vereinbarte Gesamtversicherungssumme sowie die vereinbarten Sublimits und der vereinbarte Selbstbehalt. Ist der erste der zusammenfassenden Versicherungsfälle vor Vertragsbeginn eingetreten, ist der gesamte Serienschaden nicht versichert.

C. Was wir nicht versichern

Der Versicherungsschutz unter dieser Versicherung gilt nicht für folgende **Ansprüche**, Versicherungsfälle oder Schäden:

C.1 Primäransprüche

Versicherungsfälle oder Schäden aufgrund von oder im Zusammenhang mit Ansprüchen

- (i) auf Erbringung der geschuldeten Leistung (Erfüllung),
- (ii) auf Nacherfüllung oder Nachbesserung,

- (iii) auf Minderung,
- (iv) auf Schadenersatz statt der Leistung oder auf andere an die Stelle der Erfüllung tretende Ersatzleistungen,
- (v) aus Rücktritt vom Vertrag oder im Zusammenhang mit dessen Rückabwicklung, sowie
- (vi) aus Garantie- oder sonstigen Zusagen, insbesondere Zusagen bezüglich des wirtschaftlichen Erfolgs.

Der vorstehende Ausschluss gilt nicht, soweit im Rahmen des vorliegenden Vertrages ausdrücklich Versicherungsschutz gewährt wird.

C.2 Vorsätzliche Handlungen

Versicherungsfälle oder Schäden aufgrund oder im Zusammenhang mit vorsätzlichen Pflichtverletzungen oder vorsätzlichem Abweichen von gesetzlichen Vorgaben oder Anweisungen des Auftraggebers.

Der **Versicherer** gewährt jedoch vorläufigen Versicherungsschutz in Form des Ersatzes der **Abwehrkosten**, soweit und solange das Vorliegen einer strafbaren Handlung oder Unterlassung oder das Vorliegen einer vorsätzlichen Pflichtverletzung nicht durch eine bestands- bzw. rechtskräftige behördliche oder gerichtliche Entscheidung, eine bindende schiedsgerichtliche Entscheidung, einen Vergleich oder eine Einlassung des Versicherten feststeht, in der dieser das ihm vorgeworfene Verhalten einräumt oder einen Verteidigungsverzicht ohne Schuldanerkennnis (*nolo contendere*) erklärt. Soweit und sobald eine der vorbezeichneten Situationen eintritt, entfällt rückwirkend der gewährte Versicherungsschutz. Die bereits übernommenen Kosten sind von dem **Versicherten** zurückzuerstatten.

C.3 Nichtabschluss und Nichtverlängerung von Verträgen

Versicherungsfälle oder Schäden aufgrund oder im Zusammenhang mit der Entscheidung eines Versicherten, eine vertragliche Vereinbarung (z.B. eine Lizenzvereinbarung) nicht einzugehen, zu kündigen, aufzuheben, nicht zu verlängern oder auslaufen zu lassen.

C.4 Strafbare Handlungen und Persönlichkeitsrechtsverletzungen

Versicherungsfälle oder Schäden aufgrund oder im Zusammenhang mit Diebstahl, Untreue, Unterschlagung, Betrug, Bestechung und sonstigen Straftaten sowie Persönlichkeitsrechtsverletzungen oder Rufschädigung, soweit dies nicht ausdrücklich mitversichert ist.

C.5 Ausgeschlossene Tätigkeiten

Versicherungsfälle oder Schäden aufgrund oder im Zusammenhang mit einer der folgenden beruflichen Tätigkeiten oder Dienstleistungen:

- (a) Buchhaltung, Wirtschaftsprüfung, Architektenleistungen, Vermessungen, Gesundheitsdienstleistungen einschließlich ärztliche Leistungen, Rechtsberatung, Versicherungsvertrieb, Immobilienvertrieb, Ingenieurdienstleistungen (insbesondere Hoch- und Tiefbau, Elektrotechnik), Anlage-, Kredit- und Finanzierungsberatung, Altersvorsorgeberatung und Grundpfandrechtsvermittlung einschließlich Bewertung;
- (b) Prozesskontrollsoftware, Luftverkehrsüberwachung, Betriebsablaufsteuerung für bewegliche Objekte (einschließlich Satelliten), Zahlungsprozesse, Rechnungsstellung, Hardware-Herstellung.
- (c) Eigentum, Besitz oder Nutzung von Grundstücken und Gebäuden.

C.6 Rechtswidrig erhobene oder abgeleitete Informationen, rechtlich nicht zulässige Mitteilungen

Versicherungsfälle oder Schäden aufgrund oder im Zusammenhang mit:

- (a) einem unautorisiertem Zugang, einer unautorisierten Benutzung oder einem Verstoß gegen (Daten-)Sicherheitsbestimmungen in Bezug auf Software (einschließlich Internet, Intranet, Netzwerke und elektronische Daten);
- (b) einer rechtswidrigen oder unzulässigen Erhebung, Erwerbung oder Speicherung von **personenbezogenen Daten** oder sonstigen personenbezogenen Informationen durch, im Namen oder mit Zustimmung oder Unterstützung eines **versicherten Unternehmens**; oder
- (c) Nichteinhaltung gesetzlicher Bestimmungen, die dazu dienen, Einzelpersonen die Möglichkeit der Zustimmung oder Ablehnung betreffend die Erhebung, Erwerbung, Speicherung oder Nutzung von **personenbezogenen Daten** einzuräumen (z.B. durch eine sogenannte Opt-in- oder Opt-out-Möglichkeit)<, oder
 - (i) **rechtswidrige** Verbreitung von E-Mails (Spam), Postwurfsendungen, SMS-Nachrichten oder Telefaxen;
 - (ii) rechtswidriges Telemarketing; oder
 - (iii) Belauschen, Aufzeichnung oder Audio- oder Videomitschnitte;
 falls obige Tätigkeiten durch, im Namen oder mit Zustimmung oder Unterstützung eines **versicherten Unternehmens** durchgeführt werden.

C.7 Verbundene Unternehmen und Gesellschafter

Ansprüche, die von einem Unternehmen geltend gemacht werden, an dessen Kapital der Versicherungsnehmer mit mehr als fünfzig Prozent (50%) beteiligt ist, sowie Ansprüche, die von einem Unternehmen oder einem Gesellschafter, welches mehr als fünfzig Prozent (50%) des Kapitals des Versicherungsnehmers hält, geltend gemacht werden, sowie Ansprüche, die auf Veranlassung eines der vorbezeichneten Unternehmen geltend gemacht werden.

C.8 Geldstrafen, Bußgelder, Vertragsstrafen und Schadenersatz mit Strafcharakter

Versicherungsfälle oder Schäden aufgrund von oder im Zusammenhang mit der Zahlung von Geldstrafen, Bußgeldern, Vertragsstrafen oder Schadenersatz mit Strafcharakter (z. B. punitive oder exemplary damages).

C.9 Produktfehler

Versicherungsfälle oder Schäden aufgrund von oder im Zusammenhang mit der Herstellung, Lieferung oder Wartung von Produkten des Versicherten.

Als Produkte im Sinne dieses Ausschlusses gelten körperliche Gegenstände (einschließlich Verpackung, Kennzeichnung, Bedienungsanleitung und Zusatzausrüstung), nicht jedoch Computer-Software.

C.10 Unzureichende Erbringung von Versorgungsdienstleistungen

Versicherungsfälle oder Schäden aufgrund von oder im Zusammenhang mit einer fehlerhaften oder unzureichenden Erbringung von Internetproviding-, Telekommunikations- oder anderen Versorgungsdienstleistungen (z. B. Wasser- und Stromlieferanten) durch **Dritte**.

Der vorstehende Ausschluss greift nur dann, soweit der Versicherungsnehmer auf seinen Regressanspruch gegen den **Dritten** verzichtet hat.

C.11 Wertpapierrechtsverstöße

Versicherungsfälle oder Schäden aufgrund oder im Zusammenhang mit einer tatsächlichen oder angeblichen Verletzung einer rechtlichen Bestimmung betreffend den Handel, die Ausgabe oder das Angebot von Wertpapieren, insbesondere des Wertpapierhandelsgesetzes, des Vermögensanlagengesetzes sowie der entsprechenden ausländischen Bestimmungen wie z.B. des UK Companies Act 2006, des UK Financial

Services and Markets Act 2000, des US Securities Act 1933 und des US Securities Exchange Act 1934.

C.12 Handel mit und Verlust von Wertanlagen und Vermögenswerten

Versicherungsfälle oder Schäden aufgrund oder im Zusammenhang mit dem Handel mit oder dem Verlust von Wertpapieren, Rohstoffen und anderen Wertanlagen und Vermögenswerten (z.B. Bargeld, Gutscheine, Preisnachlässe, Belohnungen oder sonstige geldwerte Gegenleistungen), auch soweit es sich um Wertanlagen und Vermögenswerte Dritter handelt, die sich unter der Obhut, Verwahrung oder Kontrolle eines Versicherten befinden.

C.13 Kerntechnische und atomare Anlagen

Versicherungsfälle oder Schäden aufgrund oder im Zusammenhang mit der Planung, Herstellung, Überwachung, Steuerung oder Lieferung von sowie Tätigkeiten an kerntechnischen oder atomaren Anlagen.

C.14 Wasser - oder Luftfahrzeuge

Versicherungsfälle oder Schäden aufgrund oder im Zusammenhang mit Wasser- oder Luftfahrzeugen (einschließlich Raumfahrzeuge, Satelliten, Raketen, Drohnen), insbesondere Schäden aufgrund oder im Zusammenhang mit der Herstellung, Lieferung oder Verwendung von Soft- oder Hardware für Wasser- oder Luftfahrzeuge oder deren Teile.

C.15 Rückruf von Produkten

Versicherungsfälle oder Schäden aufgrund oder im Zusammenhang mit einem Rückruf von Produkten.

C.16 Wettbewerbs- und Kartellrecht

Versicherungsfälle oder Schäden aufgrund oder im Zusammenhang mit einer tatsächlichen oder angeblichen Verletzung von Vorschriften des Kartell- oder Wettbewerbsrechts sowie wegen tatsächlich oder angeblich betrügerischer, irreführender oder unlauterer Werbung.

C.17 Geistiges Eigentum und Geschäftsgeheimnisse

Versicherungsfälle oder Schäden aufgrund oder im Zusammenhang mit einer Verletzung von Patent-, Urheber-, Marken-, Gebrauchsmusterrechten, Geschmacksmustern oder sonstiger gewerblicher Schutzrechte, sowie **Versicherungsfälle** oder Schäden aufgrund oder im Zusammenhang mit einer Verletzung von Betriebs- oder Geschäftsgeheimnissen, Ideen, Geheimhaltungsvereinbarungen oder vertraulichen Informationen.

C.18 Diskriminierung

Versicherungsfälle oder Schäden aufgrund oder im Zusammenhang mit einer tatsächlichen oder angeblichen Anfeindung, Belästigung, Ungleichbehandlung oder sonstigen Diskriminierung, egal welcher Art, insbesondere betreffend Alter, Hautfarbe, ethnische Zugehörigkeit, Geschlecht, Glaubenszugehörigkeit, Herkunft, Personenstand, sexueller Präferenzen, Behinderung oder Schwangerschaft.

C.19 Umweltschäden, Kontamination , Asbest, Kernenergie, Strahlung, radioaktive Verseuchung

Versicherungsfälle oder Schäden, die sich ganz oder teilweise, unmittelbar oder mittelbar, aufgrund oder infolge von Umständen oder als Folge daraus, oder in irgendeiner anderen Art und Weise aus und im Zusammenhang mit **Umweltschäden, Kontamination**, elektromagnetischen Feldern, elektromagnetischer Strahlung, Elektromagnetismus, Asbest oder asbesthaltigen Materialien, Kernenergie, Strahlung oder radioaktiver Verseuchung ergeben.

Umweltschäden sind Schäden, die durch Stoffe (einschließlich Pilze, Schimmel, Sporen oder Mykotoxinen jeder Art sowie lungengängige Stäube und Fasern), Erschütterungen, Geräusche, Druck, Gase, Dämpfe oder Wärme verursacht werden, die sich in Boden, Luft

oder Wasser – auch Grundwasser – innerhalb oder außerhalb geschlossener Räume ausbreiten können. Zu den Umweltschäden zählen auch Schäden, die durch Maßnahmen entstehen, die zur Feststellung, Bekämpfung oder Verminderung von Umweltschäden ergriffen werden, oder die auf staatlichen oder behördlichen Anordnungen, Richtlinien, Vorschriften oder Beschlüssen beruhen.

Kontamination bezeichnet eine tatsächliche, angebliche oder angedrohte Entladung, Ausbreitung, Freisetzung oder ein Entweichen von Schadstoffen.

Schadstoffe bezeichnet feste, flüssige, gasförmige oder thermale Reizstoffe oder Verunreinigungen einschließlich Gas, Säuren, Laugen, Hitze, Rauch, Dampf, Ruß, Abgase oder Abfallstoffe. Abfallstoffe umfassen insbesondere Materialien, die recycelt, wiederaufbereitet oder zurückgenommen werden.

C.20 Krieg, hoheitliche Eingriffe und Terrorakte

Versicherungsfälle oder Schäden aufgrund oder im Zusammenhang mit, unmittelbar oder mittelbar ausgelöst durch, entstanden durch oder infolge von **Krieg, hoheitlichen Eingriffen und Terrorakten**.

Krieg umfasst Krieg, kriegsähnliche Ereignisse, Invasion, Feindseligkeiten (unabhängig davon, ob ein Krieg erklärt wurde oder nicht), Bürgerkrieg, Rebellion, Revolution, Revolten, militärische oder widerrechtliche Machtübernahme, Aufstand und innere Unruhen

Hoheitliche Eingriffe umfassen gewaltsame oder gewaltfreie Konfiszierung, Enteignung, Verstaatlichung, Beschlagnahme, Zerstörung oder Beschädigung von Eigentum durch oder aufgrund der Anordnung eines Staates, einer Regierung, einer Behörde oder einer sonstigen hoheitlichen (auch de facto hoheitlichen) Einrichtung;

Terrorakte umfassen jegliche Handlungen von Personen oder Personengruppen zur Erreichung politischer, religiöser, ethnischer oder ideologischer Ziele, die geeignet sind, Angst oder Schrecken in der Bevölkerung oder Teilen der Bevölkerung zu verbreiten, um dadurch auf eine Regierung oder staatliche Einrichtungen Einfluss zu nehmen.

C.21 Unlautere Handelspraktiken

Versicherungsfälle oder Schäden aufgrund oder im Zusammenhang mit tatsächlich oder angeblich betrügerischen, irreführenden oder unlauteren Handelspraktiken.

Dieser Ausschluss gilt jedoch nicht für **Versicherungsfälle** des vorliegenden Vertrages, die sich aus einem Diebstahl, einem Verlust oder einer **unberechtigter Offenlegung** von **personenbezogenen Daten** ergeben.

Voraussetzung für den vorstehenden Wiedereinschluss ist, dass kein **Repräsentant** des **versicherten Unternehmens** sich tatsächlich oder mutmaßlich an einem den Versicherungsschutz begründenden Diebstahl, Verlust oder der **unberechtigten Offenlegung** beteiligt oder diesbezüglich in heimlichem Einverständnis gehandelt hat.

C.22 Produktbeschreibungen, Preisgestaltung, Glücksspiele, pornographische Inhalte

Versicherungsfälle oder Schäden aufgrund oder im Zusammenhang mit:

- (i) der tatsächlich oder angeblich fehlerhaften, unzureichenden oder unvollständigen Beschreibung der Preise von Waren, Produkten oder Dienstleistungen;
- (ii) Kostengarantien, Kostenzusicherungen oder Kostenvoranschlägen für Vertragspreise;
- (iii) der Echtheit von Waren, Produkten oder Dienstleistungen, oder der Nichteinhaltung der zugesicherten Qualität oder Leistung von Waren oder Dienstleistungen;
- (iv) tatsächlichen oder angeblichen Glücksspielen, Preisausschreiben, Lotterien, verkaufsfördernden oder sonstigen Gewinnspielen;
- (v) pornographischen Inhalten.

D. Welche Leistungen wir erbringen

D.1 Allgemeiner Umfang des Versicherungsschutzes

Der von dem Versicherer unter den Ziffern A.1 dieses Moduls gewährte Versicherungsschutz umfasst die Prüfung der Haftpflichtfrage, die Abwehr von Ansprüchen (**Abwehrkosten**) und die Freistellung von begründeten Ansprüchen.

Der von dem Versicherer unter der Ziffer A.2 gewährte Versicherungsschutz umfasst den Ausgleich des jeweiligen Eigenschadens.

D.2 Abwehr von Ansprüchen

Die Abwehr von Ansprüchen obliegt dem **Versicherungsnehmer**, soweit der **Versicherer** nicht auf entsprechenden Wunsch und schriftliche Aufforderung des **Versicherungsnehmers** oder bei Vorliegen eines wichtigen Grundes selbst die Organisation der Anspruchsabwehr übernimmt. Soweit der Versicherte Ansprüche selbst abwehrt, kann der Versicherer ihm Weisungen erteilen.

Zudem gilt der **Versicherer**, unabhängig davon, ob er selbst die Anspruchsabwehr organisiert, als bevollmächtigt, alle zur Abwehr eines Anspruchs oder zur Beilegung des Rechtsstreits zweckmäßig erscheinenden Erklärungen abzugeben. Diese Bevollmächtigung umfasst auch das Recht, Anerkenntnisse abzugeben und Vergleichen zuzustimmen, soweit die Versicherungssumme ausreicht, um die dadurch begründete Verpflichtung zu erfüllen. Der **Versicherer** ist auch zur Prozessführung in einem Rechtsstreit zwischen einem **Versicherten** und dem Anspruchsteller bevollmächtigt. Der **Versicherer** führt diesen Rechtsstreit im Namen des Versicherten.

Versicherer und **Versicherungsnehmer** werden die rechtlichen Vertreter zur Abwehr von Ansprüchen einvernehmlich bestimmen. Der zu bestimmende Rechtsanwalt soll hierbei wenigstens drei Jahre einschlägige Erfahrung in dem jeweiligen Rechtsgebiet haben. Falls **Versicherer** und **Versicherungsnehmer** kein Einvernehmen erzielen können, obliegt die Entscheidung über den zu beauftragenden Rechtsanwalt dem **Versicherer**. Die Kosten für einen Rechtsanwalt, den der Versicherte ohne Zustimmung des **Versicherers** beauftragt, sind vom Versicherten selbst zu tragen, soweit der **Versicherer** der Beauftragung nicht nachträglich zugestimmt hat oder die Kosten nicht auch bei vorheriger Abstimmung entstanden wären.

D.3 Anerkenntnis und Vergleich

Gibt der **Versicherungsnehmer** ohne Zustimmung des **Versicherers** ein Anerkenntnis ab, oder befriedigt oder vergleicht der **Versicherungsnehmer** ohne Zustimmung des **Versicherers** einen Anspruch, entfaltet diese Erklärung oder Handlung des **Versicherungsnehmers** nur insoweit Bindungswirkung für den **Versicherer**, als der Anspruch auch ohne Erklärung begründet gewesen wäre.

Der **Versicherer** stimmt jedoch bereits jetzt zu, dass der **Versicherungsnehmer** einen Anspruch, dessen Höhe einschließlich der bereits entstandenen **Abwehrkosten** den **Selbstbehalt** nicht übersteigt, ganz oder zum Teil anerkennt, befriedigt oder vergleicht, wenn hierdurch der Streit insgesamt beigelegt und der **Versicherungsnehmer** von allen Anspruchstellern vollständig aus der Haftung entlassen wird.

D.4 Kontinuitätsgarantie

Wird dieser Versicherungsvertrag vom **Versicherer** mit Einschränkungen in den Versicherungsbedingungen fortgeführt, so gilt für vor Wirksamwerden der Änderung begangene **Pflichtverletzungen** der zuletzt vor der Wirksamkeit der Änderung geltende – und damit weitergehende – Deckungsumfang. Von dieser Regelung kann in den folgenden **Versicherungsperioden** nicht zulasten der **Versicherten** abgewichen werden.

Die Reduzierung der Deckungssumme gilt nicht als Bedingungseinschränkung im Sinne der Versicherungsbedingungen.

E. Leistungsgrenzen und Selbstbehalte

E.1 Leistungsgrenzen

Die Leistung des **Versicherers** je Versicherungsjahr ist für jeden einzelnen Versicherungsfall und für alle in einer Versicherungsperiode eintretenden Versicherungsfälle zusammen auf die im Versicherungsschein genannte Gesamtversicherungssumme begrenzt, vorbehaltlich anwendbarer Sublimits.

Alle im Versicherungsschein angegebenen Sublimits und alle Deckungserweiterungen sowie die Haftungsgrenze für den optionalen Verlängerungszeitraum sind Teil der Gesamtversicherungssumme, gelten nicht zusätzlich zu dieser und stellen keine zusätzliche Versicherungssumme dar, es sei denn, es ist ausdrücklich etwas anderes vereinbart.

In der Gesamtversicherungssumme sind sämtliche Versicherungsleistungen und somit insbesondere auch sämtliche von dem **Versicherer** zu tragenden Abwehrkosten enthalten. Die Gesamtversicherungssumme kann gegebenenfalls vollständig durch die Aufwendung von Abwehrkosten aufgebraucht werden. Folgende Kosten und Aufwendungen des **Versicherungsnehmers** trägt der Versicherer hingegen auch dann, wenn sie gemeinsam mit den weiteren Leistungen die Gesamtversicherungssumme übersteigen:

- (i) Aufwendungen zur Abwehr und Minderung des Schadens, die der **Versicherungsnehmer** gemäß den Weisungen des **Versicherers** gemacht hat;
- (ii) Kosten zur Ermittlung und Feststellung des Schadens, soweit diese objektiv geboten waren;
- (iii) Kosten eines auf Veranlassung des **Versicherers** geführten Rechtsstreits;
- (iv) auf Weisung des **Versicherers** entstandene Aufwendungen der Verteidigung in einem Straf- oder in einem behördlichen Verfahren.

Soweit einem **Versicherten** gemäß den vorstehenden Ansätzen Kosten und Aufwendungen zu ersetzen sind, die zusätzlich zur Deckungssumme des vorliegenden (Grund-)Vertrages zu zahlen sind, werden diese Kosten und Aufwendungen dem **Versicherten** bis zur Höhe dieser Deckungssumme von dem oder den **Versicherer(n)** des vorliegenden (Grund-)Vertrages ersetzt.

Besteht oder bestehen ein oder mehrere Exzedenten-Verträge, so sind die zusätzlich zu ersetzenden Kosten und Aufwendungen bis zur Höhe der Deckungssumme des jeweiligen Exzedenten-Vertrages von dem oder den Versicherern des jeweiligen Exzedenten-Vertrages zu ersetzen, soweit diese zusätzlich zu ersetzenden Kosten und Aufwendungen die Deckungssumme des vorliegenden (Grund-)Vertrages übersteigen.

Soweit die zusätzlich zu ersetzenden Kosten und Aufwendungen auch die Deckungssummen aller gegebenenfalls bestehenden Exzedenten-Verträge übersteigen, werden die darüber hinausgehenden und zusätzlich zu ersetzenden Kosten und Aufwendungen von dem oder den **Versicherer(n)** der jeweiligen Grund- oder Exzedenten-Verträge entsprechend der Regelungen der beiden vorstehenden Absätze ersetzt.

Übersteigt der gegen einen **Versicherten** geltend gemachte Anspruch die Gesamtversicherungssumme, so werden die dadurch verursachten Kosten im Rahmen der vorstehenden Absätze bis zur Höhe der Gesamtversicherungssumme übernommen.

Der **Versicherer** ist nicht verpflichtet, Zahlungen zu erbringen oder ein Verfahren fortzuführen, nachdem die Gesamtversicherungssumme oder eine andere anwendbare Haftungsgrenze durch Zahlungen des **Versicherers** erschöpft ist, oder nach der Hinterlegung eines entsprechenden Betrages bei einem zuständigen Gericht. Nach einer solchen Zahlung oder Hinterlegung ist der **Versicherer** berechtigt, sich aus der weiteren Abwehr des betreffenden Anspruchs zurückzuziehen und die Durchführung der Abwehr dem **Versicherten** zu überlassen.

E.2 Selbstbehalte

Den maßgeblichen und im Versicherungsschein je Versicherungsfall oder Schaden ausgewiesenen **Selbstbehalt** trägt der **Versicherungsnehmer** selbst. Der

Selbstbehalt ist gesondert für jeden Versicherungsfall oder Schaden, auf den dieser anwendbar ist, in Ansatz zu bringen. Sind in einem Versicherungsfall mehrere Schadenpositionen betroffen, so gelten die im Versicherungsschein genannten **Selbstbehalte** jeweils gesondert für jede Schadenposition.

Sind durch einen Versicherungsfall verschiedene **Selbstbehalte** betroffen, so ist die Summe der zu zahlenden **Selbstbehalte** auf den betragsmäßig höchsten zu zahlenden **Selbstbehalt** beschränkt.

F. Zeitlicher Umfang des Versicherungsschutzes

F.1 Beginn und Ende des Versicherungsschutzes

Der Versicherungsschutz beginnt vorbehaltlich der rechtzeitigen Zahlung der Versicherungsprämie zu dem im Versicherungsschein genannten Zeitpunkt und endet mit Ablauf der Vertragsdauer (Versicherungsdauer).

F.2 Nachmeldefrist

Das vorliegende Versicherungsmodul gewährt Versicherungsschutz für alle während der Versicherungsdauer eingetretenen Versicherungsfälle, die dem Versicherer nicht später als 5 Jahre nach Beendigung des Versicherungsvertrages gemeldet werden.

G. Räumlicher Geltungsbereich

Diese Versicherung gilt, soweit rechtlich zulässig, für weltweit geltend gemachte Ansprüche, Handlungen oder Unterlassungen mit Ausnahme von Ansprüchen nach dem Recht oder vor Gerichten der USA oder Kanadas.

H. Obliegenheiten

Die **Versicherten** haben sowohl die in den nachfolgenden Absätzen beschriebenen als auch alle weiteren im Rahmen der vorliegenden Bedingungen vereinbarten Obliegenheiten zu erfüllen. Die Rechtsfolgen der Verletzung einer in diesem Vertrag geregelten Obliegenheit bestimmen sich – soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist – nach den nachfolgenden Absätzen.

H.1 Allgemeine Obliegenheit vor Eintritt des Versicherungsfalles

(a) Anzeigepflicht

Der **Versicherungsnehmer** muss angemessene Sicherheitsmaßnahmen ergreifen, um den Eintritt von Versicherungsfällen zu verhindern.

Besonders gefährdende Umstände hat der **Versicherungsnehmer** dem **Versicherer** unverzüglich anzuzeigen und auf Verlangen des **Versicherers** innerhalb angemessener Frist zu beseitigen. Dies gilt nicht, soweit die Beseitigung unter Abwägung der beiderseitigen Interessen unzumutbar ist. Ein Umstand, der bereits zu einem **Schaden** geführt hat, gilt ohne weiteres als besonders gefährdend.

(b) Folgen einer Obliegenheitsverletzung vor Eintritt des Versicherungsfalles

- (i) Der **Versicherer** kann, nachdem er von der Verletzung einer vor Eintritt des Versicherungsfalles zu berücksichtigenden Obliegenheit Kenntnis erlangt hat, den Versicherungsvertrag ohne Einhaltung einer Frist kündigen, es sei denn, die Verletzung beruht nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.
- (ii) Verletzt der **Versicherungsnehmer** eine vor Eintritt des Versicherungsfalles zu berücksichtigende Obliegenheit, so ist der **Versicherer** von der Verpflichtung zur Leistung frei, wenn der **Versicherungsnehmer** die Obliegenheit vorsätzlich verletzt hat. Im Fall einer grob fahrlässigen Verletzung der Obliegenheit ist der **Versicherer** berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen. Die Beweislast für das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit trägt der **Versicherungsnehmer**.

- (iii) In jedem Fall bleibt der **Versicherer** zur Leistung verpflichtet, soweit die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistungspflicht des **Versicherers** ursächlich ist. Dies gilt nicht, wenn die **Versicherungsnehmerin** die Obliegenheit arglistig verletzt hat.

H.2 Verhalten und allgemeine Obliegenheiten bei Eintritt eines Versicherungsfalles

(a) Anzeigepflicht

Die **Versicherten** haben dem **Versicherer** den Eintritt eines Versicherungsfalles unverzüglich nach Kenntniserlangung in Textform anzuzeigen und alle ihm insoweit vorliegenden Dokumente (z.B. Geltendmachung, Mitteilung, Ladung, Anschreiben) zuzuleiten.

(b) Unterstützung, Mitwirkung und Schadenminderung

Die **Versicherten** sind – soweit es billigerweise zugemutet werden kann – zur Mitwirkung und Unterstützung bei allen aus Sicht des **Versicherers** notwendigen Ermittlungen verpflichtet, einschließlich der Ermittlungen in Bezug auf die Deckung unter diesem Versicherungsvertrag. Die **Versicherten** werden keine Maßnahmen ergreifen, die in irgendeiner Weise das unter diesem Versicherungsvertrag versicherte Risiko erweitern.

Auf Verlangen des **Versicherers** leisten die **Versicherten** Unterstützung bei der Regulierung, der Durchführung von Rechtsstreitigkeiten, der Durchsetzung von Rechten gegenüber Personen oder Organisationen, die gegenüber dem **Versicherungsnehmer** zur Haftung verpflichtet sind, aufgrund von Handlungen, Unterlassungen oder Ereignissen, wofür der **Versicherer** unter diesem Versicherungsvertrag einzustehen hat. Auf Verlangen des **Versicherers** wohnen die **Versicherten** allen Anhörungen und Verhandlungen bei und unterstützen bei der Sicherung und Vorlage von Beweismitteln und der Hinzuziehung von Zeugen.

- (i) Die **Versicherten** geben ohne die ausdrückliche Zustimmung des **Versicherers** in Textform kein Anerkenntnis ab, leisten keine Zahlungen, übernehmen keine Verpflichtungen, verursachen keine Kosten, treten in keine Regulierung ein, beantragen kein Urteil und keinen Schiedsspruch und begeben sich keines eigenen Anspruchs, soweit in diesen Bedingungen nicht ausdrücklich etwas Abweichendes festgelegt wurde.

Die Einhaltung von Gesetzen über die Anzeige von Datenschutzverletzungen gilt nicht als Anerkenntnis im Sinne dieser Klausel.

- (ii) Die **Versicherten** tragen nach Möglichkeit und unter Beachtung der zumutbaren Weisungen des Versicherers für eine Abwendung und Minderung des Schadens Sorge.
- (iii) Die **Versicherten** wahren Regressansprüche und gefährden nicht die Durchsetzbarkeit dieser Ansprüche. Die **Versicherten** stellen dem **Versicherer** zur Sicherung von Regressansprüchen alle ihr insoweit vorliegenden Dokumente und alle darüberhinausgehenden Informationen zur Verfügung. Auf Verlangen des Versicherers stellen die **Versicherten** zudem eine einen etwaigen Forderungsübergang dokumentierende Urkunde aus und nehmen alle weiteren zur Durchsetzung der Ansprüche gebotenen Unterstützungshandlungen vor.

(c) Aufwendungen zur Erfüllung der Obliegenheiten und Rechtsfolgen einer Obliegenheitsverletzung

- (i) Die dem Versicherungsnehmer für die Erfüllung der Obliegenheiten entstehenden Kosten sind nicht Gegenstand des Versicherungsschutzes und daher von dem Versicherungsnehmer selbst zu tragen.
- (ii) Wird eine nach Eintritt des Versicherungsfalles zu erfüllende Obliegenheit aus diesem Vertrag vorsätzlich verletzt, verliert der **Versicherte** seinen Versicherungsschutz. Bei grob fahrlässiger Verletzung einer Obliegenheit ist der **Versicherer** berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens der **Versicherungsnehmerin** entsprechenden Verhältnis zu kürzen. Der vollständige oder teilweise Wegfall des Versicherungsschutzes hat bei Verletzung einer nach Eintritt des Versicherungsfalles

bestehenden Auskunfts- oder Aufklärungsobliegenheit zur Voraussetzung, dass der **Versicherer** den **Versicherungsnehmer** durch gesonderte Mitteilung in Textform auf diese Rechtsfolge hingewiesen hat.

- (iii) Weist der **Versicherte** nach, dass sie die Obliegenheit nicht grob fahrlässig verletzt hat, bleibt der Versicherungsschutz bestehen. Der Versicherungsschutz bleibt auch bestehen, wenn der **Versicherte** nachweist, dass die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang der dem **Versicherer** obliegenden Leistung ursächlich war. Das gilt nicht, wenn der **Versicherte** die Obliegenheit arglistig verletzt hat.

I. ALLGEMEINE REGELUNGEN

I.1 Vorvertragliche Anzeigepflicht

(a) Anzeige gefahrerheblicher Umstände

Bis zur Abgabe seiner Vertragserklärung hat der **Versicherungsnehmer** alle ihm bekannten Gefahrumstände, die für den Entschluss des **Versicherers**, den vorliegenden Vertrag abzuschließen, erheblich sind und nach denen der **Versicherer** in Textform gefragt hat, anzuzeigen.

(b) Folgen einer Pflichtverletzung

Verletzt der **Versicherungsnehmer** seine Pflicht zur richtigen und vollständigen Anzeige gefahrerheblicher Umstände, so kann der **Versicherer** vom Vertrag zurücktreten. Das gilt nicht, wenn der **Versicherungsnehmer** seine Anzeigepflicht weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verletzt hat. In diesem Falle hat der Versicherer jedoch das Recht, den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat zu kündigen.

(c) Rücktritt nach Eintritt des Versicherungsfalles

Im Falle eines Rücktritts nach Eintritt des Versicherungsfalles ist der **Versicherer** nicht zur Leistung verpflichtet, es sei denn, die Verletzung der Anzeigepflicht bezieht sich auf einen Umstand, der weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistungspflicht des **Versicherers** ursächlich ist. Hat der Versicherungsnehmer seine Anzeigepflicht arglistig verletzt, ist der **Versicherer** nicht zur Leistung verpflichtet.

I.2 Dauer des Versicherungsvertrages / (Teil-)Kündigung

(a) Dauer

Der Versicherungsvertrag ist für die im Versicherungsschein vereinbarte **Versicherungsperiode** abgeschlossen. Die **Versicherungsperiode** beläuft sich, vorbehaltlich abweichender Vereinbarungen, auf jeweils 12 Monate ab Vertragsbeginn.

(b) Stillschweigende Verlängerung

Der Vertrag verlängert sich um jeweils ein Jahr (12 Monate), wenn nicht einer der Vertragsparteien spätestens drei Monate vor Vertragsablauf eine Kündigung des Gesamtvertrages in Textform zugegangen ist.

(c) Kündigung nach Eintritt des Versicherungsfalles

Die Kündigung nach dem Eintritt eines Versicherungsfalles bedarf der Textform. Im Übrigen kommt insoweit § 111 VVG zur Anwendung.

(d) Kündigung zum Vertragsablauf

Die hier vorliegende Vermögensschaden-Haftpflicht Versicherung kann einen eigenständigen Versicherungsvertrag oder ein Modul eines einheitlichen Gesamtversicherungsvertrages bilden. Diese Vermögensschadenhaftpflicht-Versicherung kann unabhängig davon, ob es sich um einen eigenständigen Vertrag oder ein Modul eines Gesamtvertrages handelt, durch Erklärung einer Kündigung in Textform bis spätestens drei

Monate vor Ende der Vertragsdauer zum Ende der Vertragsdauer gekündigt werden.

Handelt es sich bei der Vermögensschadenhaftpflicht-Versicherung um ein Modul eines Gesamtversicherungsvertrages und wird dieses Modul gekündigt, so gilt diese Kündigung auch gleichzeitig als Kündigung folgender hiermit gegebenenfalls verbundener Module

Betriebshaftpflichtversicherung
Gebäude-Versicherung
Inhalts-Versicherung

Die vorbezeichneten Module sind an das Bestehen der Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung gebunden.

(e) Betrügerische Anspruchserhebung

Macht der **Versicherungsnehmer** einen Anspruch in dem Wissen geltend, dass dieser falsch oder betrügerisch im Hinblick auf die Höhe oder anderweitig ist, so wird dieser Vertrag nichtig und alle Ansprüche darunter sind verwirkt.

(f) Abweichender Versicherungsschein und Vertragsänderungen

Weicht der Inhalt des Versicherungsscheins von dem Antrag des **Versicherungsnehmers** oder den getroffenen Vereinbarungen ab, gilt die Abweichung als genehmigt, wenn der **Versicherungsnehmer** nicht innerhalb eines Monats nach Zugang des Versicherungsscheins in Textform (z.B. schriftlich, per E-Mail oder Telefax) widerspricht, und der Versicherer den **Versicherungsnehmer** bei Übermittlung des Versicherungsscheins hierüber ordnungsgemäß informiert hat.

Vertragsänderungen und Modifikationen von Rechten aus diesem Versicherungsvertrag sind nur wirksam, wenn sie vom **Versicherer** ordnungsgemäß durch schriftlichen Nachtrag zu diesem Versicherungsvertrag dokumentiert werden.

I.3 Gefahrerhöhung

(a) Begriff

Eine Gefahrerhöhung liegt vor, wenn ein neuer Gefahrenzustand geschaffen wird oder sich die zum Zeitpunkt der Vertragserklärung des Versicherungsnehmers vorhandenen gefahrerheblichen Umstände so ändern, dass der Eintritt des Versicherungsfalles oder eine Vergrößerung des Schadens oder die berechnete Inanspruchnahme des Versicherers wahrscheinlicher wird.

Eine Gefahrerhöhung liegt insbesondere – aber nicht nur – vor, wenn sich ein Umstand ändert, nach dem der Versicherer ausdrücklich (z.B. im Angebotsfragebogen) gefragt hat.

(b) Pflichten des Versicherungsnehmers

Der **Versicherungsnehmer** darf nach Antragstellung ohne vorherige Zustimmung durch den **Versicherer** keine Gefahrerhöhung vornehmen oder deren Vornahme durch **Dritte** gestatten.

Erkennt der **Versicherungsnehmer**, dass er ohne Einwilligung des **Versicherers** eine Gefahrerhöhung vorgenommen oder gestattet hat, hat er die Gefahrerhöhung unverzüglich dem **Versicherer** anzuzeigen.

Tritt nach Abgabe der Vertragserklärung des **Versicherungsnehmers** eine Gefahrerhöhung unabhängig von dessen Willen ein, hat er die Gefahrerhöhung dem **Versicherer** unverzüglich, nachdem er hiervon Kenntnis erlangt hat, anzuzeigen.

I.4 Prämienzahlung

(a) Pflichten des Versicherungsnehmers

Die einmalige oder erste Prämie ist unverzüglich nach Zugang des Versicherungsscheins zu zahlen. Ist die einmalige oder erste Prämie bei Eintritt des Versicherungsfalles nicht gezahlt, ist der **Versicherer** nicht zur Leistung verpflichtet, es sei denn, der **Versicherungsnehmer** hat die Nichtzahlung nicht zu vertreten. Allerdings ist der **Versicherer** nur leistungsfrei,

wenn er den **Versicherungsnehmer** durch gesonderte Mitteilung in Textform oder durch einen auffälligen Hinweis im Versicherungsschein auf diese Rechtsfolge der Nichtzahlung der Prämie aufmerksam gemacht hat.

Solange die einmalige oder erste Prämie nicht rechtzeitig gezahlt ist, ist der **Versicherer** zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt, es sei denn, der **Versicherungsnehmer** hat die Nichtzahlung nicht zu vertreten.

(b) Folgeprämien

Die Folgeprämien sind unverzüglich nach Erhalt der Prämienrechnung zu zahlen. Wird eine Folgeprämie nicht rechtzeitig gezahlt, darf der **Versicherer** dem **Versicherungsnehmer** auf dessen Kosten in Textform eine Zahlungsfrist bestimmen, die mindestens zwei Wochen betragen muss. Die Bestimmung ist nur wirksam, wenn sie die rückständigen Beträge der Prämie, Zinsen und Kosten im Einzelnen beziffert und die Rechtsfolgen angibt, die mit dem Fristablauf verbunden sind. Bei zusammengefassten Verträgen wird der **Versicherer** die Beträge jeweils getrennt angeben. Tritt der Versicherungsfall nach Fristablauf ein und befindet sich der **Versicherungsnehmer** bei Eintritt mit der Zahlung der Prämie oder der Zinsen oder Kosten in Verzug, ist der **Versicherer** von der Verpflichtung zur Leistung frei.

Nach Fristablauf kann der **Versicherer** den Versicherungsvertrag ohne Einhaltung einer Frist kündigen, sofern der **Versicherungsnehmer** mit der Zahlung der geschuldeten Beträge in Verzug ist. Der **Versicherer** darf die Kündigung mit der Bestimmung der Zahlungsfrist so verbinden, dass sie mit Fristablauf wirksam wird, wenn der **Versicherungsnehmer** zu diesem Zeitpunkt mit der Zahlung in Verzug ist. Hierauf weist der **Versicherer** bei der Kündigung ausdrücklich hin. Die Kündigung wird unwirksam, wenn der **Versicherungsnehmer** innerhalb eines Monats nach der Kündigung oder des Fristablaufs die Zahlung leistet, sofern nicht der Versicherungsfall bereits eingetreten ist.

(c) Lastschriftverfahren

Ist vereinbart, dass der **Versicherer** die Prämien von einem Konto einzieht, gilt Folgendes:

- (i) Kann eine Einziehung aus Gründen, welche der **Versicherungsnehmer** zu vertreten hat, nicht fristgerecht bewirkt werden oder widerspricht der **Versicherungsnehmer** einer berechtigten Einziehung, gilt die Prämie als nicht rechtzeitig gezahlt.
- (ii) Scheitert die Einziehung eines Betrags aus Gründen, welche der **Versicherungsnehmer** nicht zu vertreten hat, gilt die Prämie erst dann als nicht rechtzeitig gezahlt, wenn der **Versicherungsnehmer** nach schriftlicher Zahlungsaufforderung nicht innerhalb von zwei Wochen zahlt.
- (iii) Zu weiteren Einziehungsversuchen ist der **Versicherer** nicht verpflichtet.

I.5 Versicherung für fremde Rechnung

(a) Rechte aus dem Vertrag

Der **Versicherungsnehmer** kann den Versicherungsvertrag auch im eigenen Namen für das Interesse eines Dritten (**Versicherten**) schließen. Die Ausübung der Rechte aus diesem Vertrag steht, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist, auch insoweit nur dem **Versicherungsnehmer** und nicht auch dem Versicherten zu. Das gilt auch, wenn der **Versicherte** den Versicherungsschein besitzt.

(b) Zahlung der Entschädigung und Abtretung

Der **Versicherer** kann vor Zahlung der Entschädigung an den **Versicherungsnehmer** den Nachweis verlangen, dass der **Versicherte** seine Zustimmung dazu erteilt hat. Der **Versicherte** kann die Zahlung der Entschädigung nur mit Zustimmung des **Versicherungsnehmers** verlangen.

Der Freistellungsanspruch gegen den **Versicherer** kann ohne dessen Zustimmung nur an den geschädigten Dritten abgetreten werden.

(c) Kenntnis und Verhalten bei Versicherung für fremde Rechnung

Hinsichtlich der Kenntnis und des Verhaltens der **Versicherten** kommt, soweit es sich um eine Versicherung für fremde Rechnung handelt, § 47 VVG zur Anwendung.

I.6 Repräsentanten

Die **versicherten Unternehmen** müssen sich die Kenntnis und das Verhalten ihrer **Repräsentanten** zurechnen lassen.

I.7 Verhältnis zu sonstigen Versicherungen

Sind versicherte Sachen, Kosten oder Ansprüche auch bei anderen Versicherern versichert, besteht kein Versicherungsschutz unter dem vorliegenden Versicherungsvertrag (qualifizierte Subsidiarität), soweit im Rahmen des vorliegenden Vertrages nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist.

I.8 Kumulklausel

Besteht für Versicherungsfälle, die auf derselben Ursache beruhen oder die auf gleichen Ursachen beruhen, zwischen denen ein innerer, insbesondere sachlicher und zeitlicher Zusammenhang besteht, Versicherungsschutz über mehrere Versicherungsverträge der Beazley-Gruppe, begrenzt die höchste der vereinbarten Versicherungssummen die Leistungspflicht des Versicherers aus allen betroffenen Verträgen insgesamt.

Die Versicherungssummen/Leistungsobergrenzen der verschiedenen Verträge werden nicht kumuliert. Sofern die Versicherungsfälle in unterschiedliche Versicherungsjahre fallen, ist für die Bestimmung der maximalen Versicherungssumme für sämtliche Versicherungsfälle das Versicherungsjahr maßgeblich, in dem der erste gedeckte Versicherungsfall eingetreten ist.

I.9 Anzuwendendes Recht und Gerichtsstand

(a) Anzuwendendes Recht

Dieser Versicherungsvertrag und alle damit in Zusammenhang stehenden Rechtsfragen (z. B. Wirksamkeit des Vertrages) unterliegen ausschließlich dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

(b) Gerichtsstand

Zuständig für alle Streitigkeit aus und im Zusammenhang mit diesem Versicherungsvertrag sind ausschließlich deutsche Gerichte. Sachliche und örtliche Zuständigkeit richten sich nach dem gesetzlichen Vorgaben.

I.10 Sanktionsklausel

Es besteht – unbeschadet der übrigen Vertragsbestimmungen – Versicherungsschutz nur, soweit und solange dem keine Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos der Vereinten Nationen (UN), der Europäischen Union (EU) oder der Bundesrepublik Deutschland entgegenstehen.

Dies gilt auch für Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos, die durch die Vereinigten Staaten von Amerika oder das Vereinigte Königreich erlassen werden, soweit dem nicht europäische oder deutsche Rechtsvorschriften entgegenstehen.

I.11 Rechtseintritt/ Regressansprüche

Soweit unter dieser Police eine Zahlung geleistet wird, und soweit die Versicherte ihrerseits Regressansprüche gegen **Dritte** hat, gehen diese Regressansprüche im Umfang der geleisteten Zahlungen auf den **Versicherer** über.

I.12 Wertermittlung und Währung

Die Leistungen des **Versicherers** aus diesem Vertrag werden in der im Versicherungsschein festgelegten Währung erbracht. Leistungen, welche in einer anderen Währung festgelegt sind, sind in diese Währung umzurechnen. Es gilt der veröffentlichte Umrechnungskurs der Europäischen Zentralbank am Tag der Einigung, des Vergleiches, der Urteilsverkündung oder der Fälligkeit einer anderen Leistung.

I.13 Ansprechpartner

(a) Versicherungsnehmer

Der **Versicherungsnehmer** ist verpflichtet, dem **Versicherer** Änderungen seiner Anschrift oder seines Namens unverzüglich mitzuteilen. Willenserklärungen oder andere Mitteilungen, die dem **Versicherungsnehmer** gegenüber abgegeben werden und die an die letzte dem **Versicherer** benannte Anschrift gerichtet sind, gelten drei Tage nach der Absendung des Briefes als zugegangen.

(b) Versicherer

Sämtliche Mitteilungen, die der **Versicherungsnehmer** oder Anspruchsberechtigte in Zusammenhang mit diesem Versicherungsvertrag gegenüber dem **Versicherer** zu machen hat, gelten als ordnungsgemäß zugestellt, wenn sie in Textform an:

Beazley Insurance DAC
Niederlassung für Deutschland
Rosental 4
80331 München
Deutschland

gerichtet sind.

Der **Versicherer** verzichtet durch die oben gewährte Ermächtigung nicht auf seine Rechte in Zusammenhang mit irgendeinem besonderen Aufschub oder irgendwelchen besonderen Fristen, auf welche(n) er in Verbindung mit der Zustellung solcher Vorladungen, Anzeigen oder gerichtlichen Verfügungen aufgrund der Tatsache ein Anrecht hat, dass er seinen Geschäftssitz oder seine Hauptniederlassung in England unterhält.

(c) Schadenmeldung

Der **Versicherte** ist verpflichtet dem **Versicherer** unverzüglich nach Kenntniserlangung den Eintritt eines Versicherungsfalles über nachstehende Kontaktdaten anzuzeigen:

Beazley Schadenservice

Telefon: +49 (0)89 452 054 990
eMail: VH.schaden@beazley.com

I.14 Beschwerden

Beschwerden des **Versicherungsnehmers** sollten zunächst an die folgende Anschrift des **Versicherers** gerichtet werden:

Beazley Insurance DAC
Niederlassung für Deutschland
Beschwerdemanagement
Rosental 4
80331 München
Deutschland

Telefon: +49 (0)89 452 054 90
eMail: beschwerden@beazley.com

Der **Versicherer** bzw. die von ihm zur Entscheidung über die Beschwerde in seinem Auftrag eingesetzte, oben angeführte Partei wird den Empfang der Beschwerde sobald wie möglich schriftlich bestätigen. Zudem wird der **Versicherer** bzw. die von ihm zur Entscheidung über Ihre Beschwerde in seinem Auftrag eingesetzte, oben angeführte Partei bemüht sein, dem **Versicherungsnehmer** die Entscheidung über die Beschwerde innerhalb von sechs Wochen nach deren Einreichung schriftlich zukommen zu lassen.

Sollte der **Versicherungsnehmer** weiterhin unzufrieden mit der abschließenden Antwort der oben genannten Partei sein oder sollte der **Versicherungsnehmer** nicht innerhalb von sechs Wochen nach Einreichung der Beschwerde eine abschließende Antwort erhalten haben, so hat der **Versicherungsnehmer** das Recht, seine Beschwerde beim

Versicherungsombudsmann e.V. in Deutschland vorzubringen: Die Kontaktdaten lauten wie folgt:

Versicherungsombudsmann e. V.
Postfach 080632
10006 Berlin
Deutschland

Telefon: 0800 36 96 000
Telefon: +49 (0)30 20 60 58 99 (aus dem Ausland)
eMail: beschwerde@versicherungsombudsmann.de
Fax: 0800 36 99 000
Website: www.versicherungsombudsmann.de

Zusätzlich kann der **Versicherungsnehmer** seine Beschwerde an die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) in Deutschland richten, ohne sich vorher an den **Versicherer** zu wenden. Die Kontaktdaten lauten wie folgt:

Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin)
Graurheindorfer Str. 108
53117 Bonn
Deutschland
Telefon:
Fax:
eMail:

+49 (0)228 4108 0
+49 (0)228 4108-1550
poststelle@bafin.de

Die oben angeführten Beschwerdebearbeitungswege gelten unbeschadet etwaiger dem **Versicherungsnehmer** zur Verfügung stehender Rechtsansprüche.

J. Definitionen / Begriffsbestimmungen

J.1 Abwehrkosten sind alle notwendigen und angemessenen Kosten des Versicherten, die mit vorheriger Zustimmung des Versicherers unmittelbar durch die Abwehr eines versicherten Anspruchs und im Zusammenhang mit der Verteidigung und Vertretung eines Versicherten entstehen. Der Versicherer darf seine Zustimmung nur aus wichtigem Grund verweigern.

Abwehrkosten sind insbesondere die notwendigen und angemessenen Anwalts-, Gerichts-, Zeugen- und Sachverständigenkosten.

Als Abwehrkosten gelten auch Sicherheitsleistungen, die im Zusammenhang mit der Einlegung von Rechtsmitteln oder zur Freigabe von Eigentum des Versicherten, das zur Sicherung einer rechtlichen Verpflichtung eingesetzt wird, aufzubringen sind. Eine Verpflichtung des Versicherers, Rechtsmittel einzulegen oder Sicherheitsleistungen einzufordern, ergibt sich hieraus nicht.

Abwehrkosten umfassen keine Gehalts- oder Betriebskosten oder sonstige interne Kosten des Versicherten, die aufgewendet wurden für die Mithilfe bei der Ermittlung oder Abwehr eines Anspruchs oder von Umständen, die möglicherweise zur Meldung eines Anspruchs unter dieser Police führen, oder Kosten für die Einhaltung von behördlichen Anordnungen, Entscheidungen oder Vereinbarungen. Abwehrkosten umfassen auch keine juristischen Dienstleistungen und keine forensischen Kosten.

Hat der Versicherer die Abwehr des Anspruchs übernommen, so gelten die dem Versicherer hierdurch entstehenden Kosten als Abwehrkosten.

J.2 Anspruch bezeichnet:

- (i) eine bei dem **Versicherten** in Textform eingegangene Schadenersatzforderung wegen eines Vermögensschadens, einschließlich der Zustellung einer Klage oder der Eröffnung eines Schiedsverfahrens;

- (ii) eine Aufforderung oder Vereinbarung in Textform betreffend die Aussetzung oder Aufhebung einer Verjährungsfrist in Bezug auf einen möglichen **Anspruch** wie in Nr. 1. oben aufgeführt; und

J.3 Repräsentanten bezeichnet die Mitglieder des Vorstandes (bei Aktiengesellschaften), die Geschäftsführer (bei Gesellschaften mit beschränkter Haftung), die Komplementäre (bei Kommanditgesellschaften), die Gesellschafter (bei offenen Handelsgesellschaften oder Gesellschaften bürgerlichen Rechts), die Inhaber (bei Einzelfirmen), die nach den gesetzlichen Vorschriften berufenen obersten Vertretungsorgane (bei anderen Unternehmensformen, z. B. Genossenschaften, Verbänden, Vereinen, Körperschaften des öffentlichen Rechts, Kommunen), der dem Vorstehenden entsprechende Personenkreis (bei ausländischen Unternehmen) und Leiter der Rechtsabteilung, der IT-Abteilung oder des Risiko-Managements des versicherten Unternehmens.

J.4 Schadenersatz bezeichnet die Verpflichtung zur Wiederherstellung des ursprünglichen Zustands (Naturalrestitution) bzw. eine geldwerte Entschädigung im Sinne der §§ 249 ff BGB. Hierbei umfasst der Begriff Schadenersatz unter dieser Police nicht:

- (i) Wiederbeschaffung, Herausgabe von ungerechtfertigter Bereicherung oder Gewinnen durch einen **Versicherten** oder die Kosten für die Einhaltung von Unterlassungsbeschlüssen oder Entschädigungen aus Billigkeitsgründen (*equitable relief*);
- (ii) Rückerstattung oder Verrechnung von Gebühren, Unkosten oder Provisionen für Waren oder Leistungen, die bereits bereitgestellt wurden oder deren Bereitstellung bereits beauftragt wurde;
- (iii) Steuern oder einen Verlust von Steuervorteilen;
- (iv) Geldstrafen, Sanktionen oder Bußgeldzahlungen in Verwaltungs- oder Strafverfahren, soweit ein gesetzliches Verbot entgegensteht;
- (v) **Schadenersatz** mit Strafcharakter oder verschärfter oder sonstiger Schadenersatz (punitive or exemplary damages), der ein Vielfaches des kompensatorischen Schadenersatzes darstellt;
- (vi) Nachlässe, Gutscheine, Preise, Belohnungen oder sonstige Anreize, die den Kunden des **Versicherten** angeboten werden;
- (vii) pauschalierter **Schadenersatz** oder Vertragsstrafen, aber nur insoweit diese den Betrag übersteigen, für den der **Versicherte** ohne eine Vereinbarung über den pauschalierten **Schadenersatz** oder die Vertragsstrafe haftbar gewesen wäre; oder
- (viii) sämtliche Beträge, für die der **Versicherte** nicht haftet oder für die keine Ansprüche gegen den **Versicherten** geltend gemacht werden können.

J.5 Tochtergesellschaft bezeichnet alle Kapital- oder Personengesellschaften, bei denen der **Versicherungsnehmer** oder eine seiner Tochtergesellschaften einen **beherrschenden Einfluss** ausüben kann. Ein **beherrschender Einfluss** besteht, wenn der **Versicherungsnehmer** oder eine seiner Tochtergesellschaften:

- (i) die absolute Mehrheit, also mehr als 50% der Stimmrechte der Gesellschafter inne hat oder
- (ii) das Recht hat, die Mehrheit der Mitglieder des die Finanz- und Geschäftspolitik bestimmenden Organs zu bestellen oder abzuberufen und der **Versicherungsnehmer** oder eine seiner Tochtergesellschaften gleichzeitig **Gesellschafter** ist oder
- (iii) das Recht hat, die Finanz- und Geschäftspolitik aufgrund eines mit diesem Unternehmen geschlossenen Beherrschungsvertrages oder aufgrund einer Satzungsbestimmung dieses Unternehmens zu bestimmen oder
- (iv) der **Versicherungsnehmer** oder eine seiner Tochtergesellschaften sich zur Erreichung eines eng begrenzten und genau definierten Ziels einer Gesellschaft bedient und sie bei dieser unmittelbar oder mittelbar bei wirtschaftlicher Betrachtung

die Mehrheit der Risiken und Chancen trägt (Zweckgesellschaft). Neben Unternehmen können Zweckgesellschaften auch sonstige juristische Personen des Privatrechts oder unselbständige Sondervermögen des Privatrechts sein. Dies gilt nicht für Spezialsondervermögen i.S. des § 2 Abs. 3 des Investmentgesetzes.

Für nach Beginn des Versicherungsschutzes neu erworbene Tochtergesellschaften besteht Versicherungsschutz für Versicherungsfälle und Schäden, die nach Entstehung des beherrschenden Einflusses entstanden sind

Wird während der **Versicherungsdauer** eine Gesellschaft, deren jährlicher Umsatz höher ist als 15 % des Umsatzes des **Versicherungsnehmers** in den vier Quartalen unmittelbar vor dem Beginn der **Versicherungsdauer**, durch Erwerb oder Neugründung zu einer **Tochtergesellschaft**, stellt diese Gesellschaft keine **Tochtergesellschaft** dar, und kein **Versicherter** erhält eine Deckung unter dieser Police für **Versicherungsfälle oder Schäden**, die auf Handlungen, Unterlassungen, Ereignissen oder Vorfälle beruhen,

- (i) die durch oder im Namen der erworbenen Einheit oder durch eine Person verursacht wird, die bei der erworbenen Einheit angestellt ist;
- (ii) gem. Teil V die Vermögenswerte, Verbindlichkeiten, Medienaktivitäten oder **Leitlinien oder Verfahren** der erworbenen Einheit oder Daten, Informationen, **Computer oder Netzwerke, Sicherheitssysteme** aus oder unter der Obhut, Verwahrung oder Kontrolle der erworbenen Einheit, eines mit der erworbenen Einheit assoziierten Unternehmens oder eines Dritten im Namen der erworbenen Einheit zum Gegenstand haben; oder
- (iii) gem. Teil V die durch eine Person oder Einheit verursacht werden, die im Namen der erworbenen Einheit **Computersysteme** unterhält, verarbeitet, verwaltet abwickelt oder Informationen überträgt;

es sei denn, **Versicherungsnehmer** und Versicherer haben sich auf die Deckung der erworbenen Einheit geeinigt und dies durch einen ordnungsgemäßen Nachtrag dokumentiert.

Wird eine andere Gesellschaft während der **Versicherungsdauer** nach den Vorschriften des Umwandlungsgesetzes oder eines vergleichbaren Gesetzes auf die **Versicherungsnehmer** verschmolzen, ohne dass diese ihre Rechtspersönlichkeit verliert, gilt dieser andere Rechtsträger als Tochtergesellschaft des Versicherungsnehmers.

J.6 Versicherer ist die Beazley Insurance designated activity Company in München, Zweigniederlassung der Beazley Insurance dac, Dublin.

J.7 Versicherter bezeichnet:

- (i) das **versicherte Unternehmen**;
- (ii) **Organe oder Gesellschafter** des **versicherten Unternehmens**, jedoch nur in Bezug auf die Erfüllung ihrer jeweiligen Pflichten in dieser Funktion im Namen des **versicherten Unternehmens**;
- (iii) Mitarbeiter (einschließlich Teilzeit-Mitarbeiter, Zeitarbeitskräfte, überlassene oder saisonale Arbeitskräfte) des **versicherten Unternehmens**, jedoch nur für die im Rahmen ihres Beschäftigungsverhältnisses und in Zusammenhang mit der Geschäftstätigkeit des **versicherten Unternehmens** geleistete Arbeit;
- (iv) einen Unternehmer, wenn der **Versicherungsnehmer** eine Einzelfirma ist, oder einen **Gesellschafter**, wenn der **Versicherungsnehmer** eine Personengesellschaft ist, jedoch nur in Bezug auf die Erfüllung ihrer jeweiligen Pflichten in dieser Funktion im Namen des **versicherten Unternehmens**;
- (v) alle Personen, die sich zu einem früheren Zeitpunkt gemäß den vorstehenden Nummern 2., 3. oder 4. vor Beendigung des erforderlichen Arbeitsverhältnisses mit dem **versicherten Unternehmen** als **Versicherte** qualifiziert haben, jedoch nur in Bezug auf die Erfüllung ihrer jeweiligen Pflichten in dieser Funktion im Namen des **versicherten Unternehmens**;

- (vi) den Nachlass, die Erben, Erbschaftsverwalter, Testamentsvollstrecker, Abtretungsempfänger und Rechtsvertreter eines **Versicherten** im Falle des Todes, der Erwerbsunfähigkeit, der Insolvenz oder des Konkurses des **Versicherten**, jedoch nur insoweit als der **Versicherte** anderweitig Versicherungsdeckung unter dieser Versicherung gehabt hätte; und
- (vii) den Ehegatten bzw. Lebenspartner eines **Versicherten** gemäß den jeweiligen nationalen bzw. internationalen Bestimmungen, jedoch nur aufgrund einer Handlung, eines Fehlers oder einer Unterlassung eines anderen **Versicherten** als den Ehegatten oder Lebenspartner.

J.8 Versichertes Unternehmen bezeichnet den **Versicherungsnehmer** sowie etwaige **Tochtergesellschaften** des **Versicherungsnehmers**.

J.9 Versicherungsnehmer bezeichnet die im Versicherungsscheins aufgeführte juristische Person.

J.10 Versicherungsperiode bezeichnet den im Versicherungsschein festgesetzten Zeitraum.

J.11 Vertragsdauer bezeichnet den Zeitraum zwischen dem im Versicherungsschein angegebenen Datum des Vertragsbeginns und dem tatsächlichen Tag der Beendigung, des Ablaufs oder der Stornierung dieser Versicherung und schließt ausdrücklich jeden optionalen Verlängerungszeitraum oder jede Laufzeit oder Laufzeitverlängerung einer früheren Police aus.

myBeazley

Betriebshaftpflicht – Versicherung

BETRIEBSHAFTPFLICHTVERSICHERUNG

A. Was wir versichern

A.1 Betriebshaftpflichtversicherung

A.1.1 Gegenstand der Betriebshaftpflichtversicherung

Der **Versicherer** gewährt den **Versicherten** Versicherungsschutz für den Fall, dass diese von einem **Dritten** wegen eines im Zusammenhang mit der Ausübung einer **betrieblichen Tätigkeit** begangenen Verstoßes aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts für einen Personen- oder Sachschaden oder für einen aus einem Personen- oder Sachschaden folgenden Vermögensschaden in Anspruch genommen werden.

A.1.2 Weitere betriebliche Risiken

Der Versicherer gewährt den **Versicherten** auch bei folgenden betrieblichen Tätigkeiten Versicherungsschutz:

- a. Geschäfts- und Dienstreisen sowie Dienstfahrten im Auftrag eines **Versicherten**.

Insoweit gelten abweichend von Ziffer B.1.13 gesetzliche Haftpflichtansprüche aus dem Gebrauch gemieteter oder geliehener zulassungspflichtiger Personen-Kraftfahrzeuge und Anhänger im In- und Ausland mitversichert, wenn sich der Anspruch gegen einen **Versicherten** richtet und kein **Versicherter** Eigentümer, Leasingnehmer oder Halter des Fahrzeugs ist.

- b. Durchführung von und Teilnahme an Veranstaltungen, Seminaren, Schulungen, Messen oder Ausstellungen durch einen **Versicherten**.
- c. Nutzung von Grundstücken (außer Luftlandeplätze) als Eigentümer, Mieter oder Pächter, Besitz eines Baugrundstücks sowie Tätigkeit eines **Versicherten** als Bauherr.

Voraussetzung für den Versicherungsschutz ist insoweit, dass das Grundstück dem Betrieb des **Versicherten** dient, und dass der **Versicherte** wegen der Verletzung einer Verkehrssicherungspflicht in Anspruch genommen wird;

- d. Halten und Gebrauch von nicht zulassungs- und nicht versicherungspflichtigen Kraftfahrzeugen aller Art mit einer Höchstgeschwindigkeit von 20 km/h.

Versicherungsschutz besteht nur, wenn das Fahrzeug mit Einverständnis des Versicherten genutzt wird und der Fahrer die erforderliche Fahrerlaubnis besitzt.

- e. Beschädigung von gemieteten, gepachteten, geleasteten Gebäuden oder Räumlichkeiten (Mietsachschäden), soweit es sich nicht um ein versichertes Umweltrisiko handelt.

Nicht mitversichert sind Schäden durch Abnutzung, Verschleiß, übermäßige Beanspruchung sowie die Beschädigung von Einrichtungsgegenständen (z.B. Küchengeräte, Möbel, Heizungen oder Sanitäreinrichtungen) und Glas.

- f. Einsatz von Betriebsärzten, Sicherheitskräften oder mit der Betreuung des Betriebsgrundstücks beauftragten Personen.
- g. Unterhaltung von Gesundheits- oder Sozialeinrichtungen und Betriebssportgemeinschaften, die ausschließlich dem Betrieb des Versicherten dienen.
- h. Tätigkeit einer Werks- oder Betriebsfeuerwehr.
- i. Beschädigung, Vernichtung oder Abhandenkommen von Sachen Dritter (Obhutsschäden), nicht versichert sind jedoch Geld, Wertpapiere, Urkunden, Schmuck, Wertsachen oder Kostbarkeiten.
- j. Abhandenkommen oder Verlust fremder Schlüssel (einschließlich Zugangskarten) von Türen oder Schließanlagen, wenn sich diese rechtmäßig im Besitz eines Versicherten befinden.

Der Versicherungsschutz beschränkt sich auf die notwendigen Kosten für einen Austausch der Schlösser, Schließanlagen, Schlüssel oder Zugangs-Karten sowie vorübergehende Objektsicherungsmaßnahmen für maximal 14 Tage ab Feststellung des Abhandenkommens oder Verlusts. Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche aus Folgeschäden und die Haftung aus dem Verlust von Schlüsseln zu beweglichen Sachen (z.B. Fahrzeuge, Möbel) und Tresoren.

- k. Tätigkeiten an fremden Sachen.
- l. Be- und Entladen von Transportmitteln und Containern.

A.1.3 Versicherungsfall

Versicherungsfall in der Betriebshaftpflichtversicherung ist das (zeitlich letzte) Ereignis, das den Schaden des Dritten unmittelbar herbeigeführt hat.

Als Schadenereignis gilt hierbei das Ereignis, das unmittelbar die Schädigung des Dritten herbeiführt. Auf den Zeitpunkt der Schadenverursachung, welche zum Schadenereignis geführt hat, kommt es nicht an.

A.1.4 Serienschaden

Alle Versicherungsfälle, die

- i. von derselben Person verursacht wurden,
- ii. auf denselben Ursachen, Gründen oder Pflichtverletzungen oder einem einheitlichen Plan beruhen, oder
- iii. auf gleichen Ursachen, Gründen oder Pflichtverletzungen beruhen, die in einem inneren, insbesondere sachlichen und zeitlichen Zusammenhang zueinander stehen,

gelten, auch wenn sie in unterschiedlichen Versicherungsperioden oder in der optionalen Nachmeldefrist eintreten, als ein Versicherungsfall (Serienschaden), der in dem Zeitpunkt als eingetreten gilt, in dem der erste der zusammenfassenden Versicherungsfälle eingetreten ist. Für diesen Versicherungsfall gelten die für die jeweilige Versicherungsperiode vereinbarte Gesamtversicherungssumme sowie die vereinbarten Sublimits und der vereinbarte Selbstbehalt. Ist der erste der zusammenfassenden Versicherungsfälle vor Vertragsbeginn eingetreten, ist der gesamte Serienschaden nicht versichert.

A.2 Umwelthaftpflichtversicherung

A.2.1 Gegenstand der Umwelthaftpflichtversicherung

Der **Versicherer** gewährt den **Versicherten** im Rahmen und Umfang des vorliegenden Abschnitts Versicherungsschutz für den Fall, dass diese von einem Dritten wegen eines Personen- oder Sachschadens durch **Umwelteinwirkung** aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts in Anspruch genommen werden, und wenn diese Umwelteinwirkung im Zusammenhang mit der Ausübung einer **betrieblichen Tätigkeit** entstanden ist.

Ein Schaden entsteht durch eine **Umwelteinwirkung**, wenn er durch Stoffe, Erschütterungen, Geräusche, Druck, Strahlen, Gase, Dämpfe, Wärme oder sonstige Erscheinungen verursacht wird, die sich in Boden, Luft oder Wasser ausgebreitet haben.

A.2.2 Versicherungsfall

Versicherungsfall in der Umwelthaftpflichtversicherung ist die nachprüfbar erste Feststellung des Personen- oder Sachschadens durch den Geschädigten, einen sonstigen Dritten oder den **Versicherten**. Es kommt insoweit nicht darauf an, ob zu diesem Zeitpunkt bereits Ursache oder Umfang des Schadens oder die Möglichkeit zur Erhebung von Haftpflichtansprüchen erkennbar waren.

A.2.3 Serienschaden

Alle Versicherungsfälle, die

- i. von derselben Person verursacht wurden,
- ii. auf denselben Ursachen, Gründen oder Pflichtverletzungen oder einem einheitlichen Plan beruhen, oder
- iii. auf gleichen Ursachen, Gründen oder Pflichtverletzungen beruhen, die in einem inneren, insbesondere sachlichen und zeitlichen Zusammenhang zueinander stehen,

gelten, auch wenn sie in unterschiedlichen Versicherungsperioden oder in der optionalen Nachmeldefrist eintreten, als ein Versicherungsfall (Serienschaden), der in dem Zeitpunkt als eingetreten gilt, in dem der erste der zusammenfassenden Versicherungsfälle eingetreten ist. Für diesen Versicherungsfall gelten die für die jeweilige Versicherungsperiode vereinbarte Gesamtversicherungssumme sowie die vereinbarten Sublimits und der vereinbarte Selbstbehalt. Ist der erste der zusammenfassenden Versicherungsfälle vor Vertragsbeginn eingetreten, ist der gesamte Serienschaden nicht versichert.

A.3 Umweltschadensversicherung

A.3.1 Gegenstand der Umweltschadensversicherung

Der **Versicherer** gewährt den **Versicherten** im Rahmen und Umfang des vorliegenden Abschnitts Versicherungsschutz für den Fall, dass diese eine gesetzliche Pflicht öffentlich-rechtlichen Inhalts zur Sanierung von Umweltschäden gemäß Umweltschadensgesetz trifft. **Umweltschaden** im Sinne dieses Absatzes ist eine

- Schädigung von geschützten Arten und natürlichen Lebensräumen,
- Schädigung der Gewässer,
- Schädigung des Bodens.

Versicherungsschutz besteht auch dann, wenn der **Versicherte** von einer Behörde oder einem sonstigen Dritten auf Erstattung der Kosten für Sanierungsmaßnahmen/Pflichten der oben genannten Art in Anspruch genommen wird. Dabei kommt es nicht darauf an, ob der **Versicherungsnehmer** auf öffentlich-rechtlicher oder privatrechtlicher Grundlage in Anspruch genommen wird.

Ausgenommen vom Versicherungsschutz bleiben jedoch solche gegen den Versicherungsnehmer gerichteten Ansprüche, die auch ohne das Bestehen des Umweltschadensgesetzes oder anderer auf der EU-Umwelthaftungsrichtlinie (2004/35/EG) basierender nationaler Umsetzungsgesetze bereits aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts gegen den Versicherungsnehmer geltend gemacht werden könnten.

A.3.2 Umfang der Versicherung

Der Versicherungsschutz nach diesem Abschnitt erstreckt sich ausschließlich auf die im Versicherungsschein beschriebenen betrieblichen Tätigkeiten. Zudem besteht Versicherungsschutz nur für folgende jeweils ausdrücklich zu vereinbarenden Risiken:

- a. Anlagen, Betriebseinrichtungen und Tätigkeiten des Versicherten auf eigenen oder fremden Grundstücken, die nicht unter Ziffer B.2.1 fallen;
- b. Planung, Herstellung, Lieferung, Montage, Demontage, Instandhaltung und Wartung von Anlagen gemäß Ziffer B.2.1 oder Teilen, die ersichtlich für derartige Anlagen bestimmt sind, wenn der Versicherungsnehmer nicht selbst Inhaber der Anlagen ist.
- c. Herstellung oder Lieferung von Erzeugnissen, die nicht von lit. b umfasst sind, nach Inverkehrbringen.

Versicherungsschutz besteht ausschließlich für **Umweltschäden**, die unmittelbare Folge einer plötzlichen und unfallartigen, während der Wirksamkeit des Versicherungsvertrages eingetretenen Störung des bestimmungsgemäßen Betriebes des Versicherten oder des Dritten sind (Betriebsstörung).

Auch ohne Vorliegen einer Betriebsstörung besteht Versicherungsschutz im Rahmen von lit. c für Umweltschäden durch hergestellte oder gelieferte Erzeugnisse. Das Gleiche gilt im Rahmen von lit. a für **Umweltschäden** durch Lagerung, Verwendung oder anderen Umgang von oder mit Erzeugnissen Dritter i. S. v. lit. c. Versicherungsschutz besteht in den Fällen der beiden vorausgehenden Sätze jedoch ausschließlich dann, wenn der **Umweltschaden** auf einen Konstruktions-, Produktions- oder Instruktionsfehler dieser Erzeugnisse zurückzuführen ist. Jedoch besteht kein Versicherungsschutz, wenn der Fehler im Zeitpunkt des Inverkehrbringens der Erzeugnisse nach dem Stand von Wissenschaft und Technik nicht hätte erkannt werden können (Entwicklungsrisiko).

A.3.3 Versicherungsfall

Versicherungsfall in der Umweltschadensversicherung ist die nachprüfbare erste Feststellung des **Umweltschadens** durch den **Versicherten**, die zuständige Behörde oder einen sonstigen Dritten. Es kommt insoweit nicht darauf an, ob zu diesem Zeitpunkt bereits Ursache oder Umfang des Schadens oder eine Pflicht zur Vornahme von Sanierungsmaßnahmen erkennbar war.

A.3.4 Serienschaden

Alle Versicherungsfälle, die

- i. von derselben Person verursacht wurden,
- ii. auf denselben Ursachen, Gründen oder Pflichtverletzungen oder einem einheitlichen Plan beruhen, oder
- iii. auf gleichen Ursachen, Gründen oder Pflichtverletzungen beruhen, die in einem inneren, insbesondere sachlichen und zeitlichen Zusammenhang zueinander stehen,

gelten, auch wenn sie in unterschiedlichen Versicherungsperioden oder in der optionalen Nachmeldefrist eintreten, als ein Versicherungsfall (Serienschaden), der in dem Zeitpunkt als eingetreten gilt, in dem der erste der zusammenfassenden Versicherungsfälle eingetreten ist. Für diesen Versicherungsfall gelten die für die jeweilige Versicherungsperiode vereinbarte Gesamtversicherungssumme sowie die vereinbarten Sublimits und der vereinbarte Selbstbehalt. Ist der erste der zusammenfassenden Versicherungsfälle vor Vertragsbeginn eingetreten, ist der gesamte Serienschaden nicht versichert.

B. Was wir nicht versichern

Der Versicherungsschutz unter dieser Versicherung gilt nicht für folgende **Ansprüche**, Versicherungsfälle oder Schäden:

B.1 Allgemeine Risikoausschlüsse

B.1.1 Primäransprüche

Versicherungsfälle oder Schäden aufgrund von oder im Zusammenhang mit Ansprüchen

- auf Erbringung der geschuldeten Leistung (Erfüllung),
- auf Nacherfüllung oder Nachbesserung,
- auf Minderung,
- auf Schadenersatz statt der Leistung oder auf andere an die Stelle der Erfüllung tretende Ersatzleistungen,
- aus Rücktritt vom Vertrag oder im Zusammenhang mit dessen Rückabwicklung, sowie
- aus Garantie- oder sonstigen Zusagen, insbesondere Zusagen bezüglich des wirtschaftlichen Erfolgs.

Der vorstehende Ausschluss gilt nicht, soweit im Rahmen des vorliegenden Vertrages ausdrücklich Versicherungsschutz gewährt wird.

B.1.2 Verzögerung der Leistung

Versicherungsfälle oder Schäden aufgrund oder im Zusammenhang mit einer Verzögerung der Leistung, soweit diese dadurch entstehen, dass der Versicherte seine Ressourcen bei Vertragsabschluss vorsätzlich oder grob fahrlässig falsch eingeschätzt hat, oder falls es sich bei dem Vertrag um ein absolutes oder relatives Fixgeschäft handelte.

B.1.3 Vorsätzliche Handlungen

Versicherungsfälle oder Schäden aufgrund oder im Zusammenhang mit vorsätzlichen Pflichtverletzungen oder vorsätzlichem Abweichen von gesetzlichen Vorgaben oder Anweisungen des Auftraggebers.

Der **Versicherer** gewährt jedoch vorläufigen Versicherungsschutz in Form des Ersatzes der **Abwehrkosten**, soweit und solange das Vorliegen einer strafbaren Handlung oder Unterlassung oder das Vorliegen einer vorsätzlichen Pflichtverletzung nicht durch eine bestands- bzw. rechtskräftige behördliche oder gerichtliche Entscheidung, eine bindende schiedsgerichtliche Entscheidung, einen Vergleich oder eine Einlassung des Versicherten feststeht, in der dieser das ihm vorgeworfene Verhalten einräumt oder einen Verteidigungsverzicht ohne Schuldanerkenntnis (*nolo contendere*) erklärt. Soweit und sobald eine der vorbezeichneten Situationen eintritt, entfällt rückwirkend der gewährte Versicherungsschutz. Die bereits übernommenen Kosten sind von dem **Versicherten** zurückzuerstatten.

B.1.4 Strafbare Handlungen und Persönlichkeitsrechtsverletzungen

Versicherungsfälle oder Schäden aufgrund oder im Zusammenhang mit Diebstahl, Untreue, Unterschlagung, Betrug, Bestechung und sonstigen Straftaten sowie Persönlichkeitsrechtsverletzungen oder Rufschädigung, soweit dies nicht ausdrücklich mitversichert ist.

B.1.5 Ausgeschlossene Tätigkeiten

Versicherungsfälle oder Schäden aufgrund oder im Zusammenhang mit einer der folgenden beruflichen Tätigkeiten oder Dienstleistungen:

- a. Buchhaltung, Wirtschaftsprüfung, Architektenleistungen, Vermessungen, Gesundheitsdienstleistungen einschließlich ärztliche Leistungen, Rechtsberatung, Versicherungsvertrieb, Immobilienvertrieb, Ingenieurdienstleistungen (insbesondere Hoch- und Tiefbau, Elektrotechnik), Anlage-, Kredit- und Finanzierungsberatung, Altersvorsorgeberatung und Grundpfandrechtsvermittlung einschließlich Bewertung;
- b. Prozesskontrollsoftware, Luftverkehrsüberwachung, Betriebsablaufsteuerung für bewegliche Objekte (einschließlich Satelliten), Zahlungsprozesse, Rechnungsstellung, Hardware-Herstellung.
- c. Eigentum, Besitz oder Nutzung von Grundstücken und Gebäuden.

B.1.6 Verbundene Unternehmen und Gesellschafter

Ansprüche, die von einem Unternehmen geltend gemacht werden, an dessen Kapital der Versicherungsnehmer mit mehr als fünfzig Prozent (50 %) beteiligt ist, sowie Ansprüche, die von einem Unternehmen, welches mehr als fünfzig Prozent (50 %) des Kapitals des Versicherungsnehmers hält, geltend gemacht werden, sowie Ansprüche, die auf Veranlassung eines der vorbezeichneten Unternehmen geltend gemacht werden.

B.1.7 Berufskrankheiten, Arbeits- und Dienstunfälle

Versicherungsfälle oder Schäden aufgrund oder im Zusammenhang mit Berufskrankheiten, Arbeits- oder Dienstunfällen im Sinne des Sozialgesetzbuches oder beamtenrechtlicher Vorschriften bzw. im Sinne entsprechender ausländischer Rechtsvorschriften

Ansprüche, die von Gesellschaftern des Versicherungsnehmers geltend gemacht werden, wenn es sich bei dem Versicherungsnehmer um eine Personengesellschaft handelt.

B.1.8 Geldstrafen, Bußgelder, Vertragsstrafen und Schadenersatz mit Strafcharakter

Versicherungsfälle oder Schäden aufgrund von oder im Zusammenhang mit der Zahlung von Geldstrafen, Bußgeldern, Vertragsstrafen oder Schadenersatz mit Strafcharakter (z. B. punitive oder exemplary damages).

B.1.9 Kerntechnische und atomare Anlagen

Versicherungsfälle oder Schäden aufgrund oder im Zusammenhang mit der Planung, Herstellung, Überwachung, Steuerung oder Lieferung von sowie Tätigkeiten an kerntechnischen oder atomaren Anlagen.

B.1.10 Wasser -, Luft- oder Kraftfahrzeuge

Versicherungsfälle oder Schäden aufgrund oder im Zusammenhang mit dem Gebrauch, Betrieb, Halten oder Besitz von Wasser-, Luft- oder Kraftfahrzeugen (einschließlich Raumfahrzeuge, Satelliten, Raketen, Drohnen), soweit diese nicht ausdrücklich mitversichert sind.

Ausgeschlossen sind auch Schäden aufgrund oder im Zusammenhang mit der Herstellung, Lieferung oder Verwendung von Soft- oder Hardware für Wasser-, Luft- oder Kraftfahrzeugen (einschließlich Raumfahrzeuge, Satelliten, Raketen, Drohnen) oder deren Teile.

B.1.11 Rückruf von Produkten

Versicherungsfälle oder Schäden aufgrund oder im Zusammenhang mit einem Rückruf von Produkten.

B.1.12 Waffensysteme

Versicherungsfälle oder Schäden aufgrund oder im Zusammenhang mit Lieferungen und Leistungen für Waffensysteme.

B.1.13 Fremde bewegliche Sachen

Versicherungsfälle oder Schäden aufgrund oder im Zusammenhang mit Schäden an fremden beweglichen Sachen, die der Versicherte gemietet, geleast, gepachtet, geliehen, durch verbotene Eigenmacht erlangt hat, oder die Gegenstand eines besonderen Verwahrungsvertrages sind.

Dieser Ausschluss greift nicht, soweit fremde bewegliche Sachen ausdrücklich mitversichert sind.

B.1.14 Diskriminierung

Versicherungsfälle oder Schäden aufgrund oder im Zusammenhang mit einer tatsächlichen oder angeblichen Anfeindung, Belästigung, Ungleichbehandlung oder sonstigen Diskriminierung, egal welcher Art, insbesondere betreffend Alter, Hautfarbe, ethnische Zugehörigkeit, Geschlecht, Glaubenszugehörigkeit, Herkunft, Personenstand, sexueller Präferenzen, Behinderung oder Schwangerschaft.

B.1.15 Umweltschäden, Kontamination , Asbest, Kernenergie, Strahlung, radioaktive Verseuchung

Versicherungsfälle oder Schäden, die sich ganz oder teilweise, unmittelbar oder mittelbar, aufgrund oder infolge von Umständen oder als Folge daraus, oder in irgendeiner anderen Art und Weise aus und im Zusammenhang mit **Umweltschäden, Kontamination**, elektromagnetischen Feldern, elektromagnetischer Strahlung, Elektromagnetismus, Asbest oder asbesthaltigen Materialien, Kernenergie, Strahlung oder radioaktiver Verseuchung ergeben, soweit diese nicht ausdrücklich mitversichert sind.

Umweltschäden im Sinne des vorliegenden Ausschlusses sind Schäden, die durch Stoffe (einschließlich Pilze, Schimmel, Sporen oder Mykotoxine jeder Art sowie lungengängige Stäube und Fasern), Erschütterungen, Geräusche, Druck, Gase, Dämpfe oder Wärme verursacht werden, die sich in Boden, Luft oder Wasser – auch Grundwasser – innerhalb oder außerhalb geschlossener Räume ausbreiten können. Zu den Umweltschäden zählen auch Schäden, die durch Maßnahmen entstehen, die zur Feststellung, Bekämpfung oder

Verminderung von Umweltschäden ergriffen werden, oder die auf staatlichen oder behördlichen Anordnungen, Richtlinien, Vorschriften oder Beschlüssen beruhen.

Kontamination bezeichnet eine tatsächliche, angebliche oder angedrohte Entladung, Ausbreitung, Freisetzung oder ein Entweichen von Schadstoffen.

Schadstoffe bezeichnet feste, flüssige, gasförmige oder thermale Reizstoffe oder Verunreinigungen einschließlich Gas, Säuren, Laugen, Hitze, Rauch, Dampf, Ruß, Abgase oder Abfallstoffe. Abfallstoffe umfassen insbesondere Materialien, die recycelt, wiederaufbereitet oder zurückgenommen werden.

B.1.16 Gentechnik

Versicherungsfälle oder Schäden aufgrund oder im Zusammenhang mit gentechnische Arbeiten, gentechnisch veränderte Organismen (GVO) oder Erzeugnissen, die Bestandteile aus GMO enthalten oder unter Verwendung von GMO hergestellt werden, sowie **Versicherungsfälle** oder Schäden aufgrund oder im Zusammenhang mit einer Veränderung des Erbgutes (Genom).

B.1.17 Krieg, hoheitliche Eingriffe und Terrorakte

Versicherungsfälle oder Schäden aufgrund oder im Zusammenhang mit, unmittelbar oder mittelbar ausgelöst durch, entstanden durch oder infolge von **Krieg, hoheitlichen Eingriffen und Terrorakten**.

Krieg umfasst Krieg, kriegsähnliche Ereignisse, Invasion, Feindseligkeiten (unabhängig davon, ob ein Krieg erklärt wurde oder nicht), Bürgerkrieg, Rebellion, Revolution, Revolten, militärische oder widerrechtliche Machtübernahme, Aufstand und innere Unruhen

Hoheitliche Eingriffe umfassen gewaltsame oder gewaltfreie Konfiszierung, Enteignung, Verstaatlichung, Beschlagnahme, Zerstörung oder Beschädigung von Eigentum durch oder aufgrund der Anordnung eines Staates, einer Regierung, einer Behörde oder einer sonstigen hoheitlichen (auch de facto hoheitlichen) Einrichtung;

Terrorakte umfassen jegliche Handlungen von Personen oder Personengruppen zur Erreichung politischer, religiöser, ethnischer oder ideologischer Ziele, die geeignet sind, Angst oder Schrecken in der Bevölkerung oder Teilen der Bevölkerung zu verbreiten, um dadurch auf eine Regierung oder staatliche Einrichtungen Einfluss zu nehmen.

B.2 Zusätzliche Risikoausschlüsse für Schäden aus Umwelteinwirkungen

B.2.1 Nicht versicherte Anlagen

Versicherungsfälle oder Schäden aufgrund von oder im Zusammenhang mit Umwelteinwirkungen aus

- a. Anlagen des Versicherungsnehmers, die bestimmt sind, gewässerschädliche Stoffe herzustellen, zu verarbeiten, zu lagern, abzulagern, zu befördern oder wegzuleiten (WHG-Anlagen);
- b. Anlagen des Versicherungsnehmers gem. Anhang 1 zum Umwelthaftungsgesetz (UHG-Anlagen);
- c. Anlagen des Versicherungsnehmers, die nach dem Umweltschutz dienenden Bestimmungen einer Genehmigungs- oder Anzeigepflicht unterliegen (sonstige deklarierungspflichtige Anlagen);
- d. Abwasseranlagen des Versicherungsnehmers oder dem Einbringen oder Einleiten von Stoffen in ein Gewässer oder Einwirken auf ein Gewässer derart, dass die physikalische, chemische oder biologische Beschaffenheit des Wassers verändert wird, durch den Versicherungsnehmer (Abwasseranlagen- und Einwirkungsrisiko);
- e. Anlagen des Versicherungsnehmers gem. Anhang 2 zum Umwelthaftungsgesetz (UHG-Anlagen/Pflichtversicherung);

- f. Planung, Herstellung, Lieferung, Montage, Demontage, Instandhaltung und Wartung von Anlagen gem. lit. a – lit. e oder Teilen, die ersichtlich für Anlagen gem. lit. a – lit. e bestimmt sind;

B.2.2 Lagerung in Kleingebinden

Versicherungsfälle oder Schäden aufgrund oder im Zusammenhang mit der Lagerung gewässerschädlicher Stoffe in Kleingebinden (z.B. Fässer, Kanister, Dosen, Flaschen) mit einem Gesamtfassungsvermögen von mehr als 1.000 l (bzw. kg) und einem Einzelfassungsvermögen von mehr als 100 l (bzw. kg) je Behälter sowie Heizöltanks von mehr als 5.000 l (bzw. kg).

B.2.3 Verschütten

Versicherungsfälle oder Schäden, die dadurch entstehen oder entstanden sind, dass beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen diese Stoffe verschüttet werden, abtropfen, ablaufen, verdampfen, verdunsten oder durch ähnliche Vorgänge in den Boden oder ein Gewässer gelangen.

Das gilt nicht, soweit solche Vorgänge auf einer Störung des Betriebes beruhen.

B.2.4 Betriebsbedingte Umwelteinwirkungen

Versicherungsfälle oder Schäden, die durch betriebsbedingt unvermeidbare, notwendige oder in Kauf genommene Umwelteinwirkungen entstehen.

Das gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer den Nachweis erbringt, dass er nach dem Stand der Technik zum Zeitpunkt der schadenursächlichen Umwelteinwirkungen unter den Gegebenheiten des Einzelfalles die Möglichkeiten derartiger Schäden nicht erkennen musste.

B.2.5 Schäden vor Vertragsbeginn und andere Versicherungsverträge

Versicherungsfälle oder Schäden,

- die vor Beginn des Versicherungsvertrages eingetreten sind;
- für die nach Maßgabe früherer Versicherungsverträge Versicherungsschutz besteht oder hätte beantragt werden können;
- die sich daraus ergeben, dass der Versicherungsnehmer nach Beginn des Versicherungsverhältnisses Grundstücke erwirbt oder in Besitz nimmt, die zu diesem Zeitpunkt bereits von einer Umwelteinwirkung betroffen waren.

B.2.6 Endlagerung von Abfällen und Auslieferung von Abfällen

Versicherungsfälle oder Schäden aufgrund oder im Zusammenhang mit dem Eigentum, Besitz oder Betrieb von Anlagen oder Einrichtungen zur Endablagerung von Abfällen, sowie **Versicherungsfälle** oder Schäden, die aufgrund oder im Zusammenhang mit von einem Versicherten hergestellten oder gelieferten Abfällen nach Auslieferung entstehen.

B.2.7 Produkthaftpflicht

Versicherungsfälle oder Schäden, die durch vom Versicherungsnehmer hergestellte oder gelieferte Erzeugnisse, durch Arbeiten oder sonstige Leistungen nach Ausführung der Leistung oder nach Abschluss der Arbeiten entstehen.

B.2.8 Veränderung der Lagerstätte des Grundwassers

Versicherungsfälle oder Schäden aufgrund oder im Zusammenhang mit einer Veränderung der Lagerstätte des Grundwassers oder seines Fließverhaltens.

B.3 Zusätzliche Risikoausschlüsse für die Umweltschadensversicherung

Unabhängig davon, ob bereits erhebliche nachteilige Auswirkungen auf den Erhaltungszustand von Arten und natürlichen Lebensräumen oder Gewässer entstanden sind oder eine Gefahr für die menschliche Gesundheit besteht, sind folgende Tatbestände nicht versichert.

B.3.1 Grundstücke des Versicherten

Versicherungsfälle oder Schäden, die auf Grundstücken (an Böden oder an Gewässern) eintreten, die im Eigentum eines Versicherten stehen, standen oder von ihm gemietet, geleast, gepachtet, geliehen sind oder durch verbotene Eigenmacht erlangt wurden. Dies gilt auch, soweit es sich um dort befindliche geschützte Arten oder natürliche Lebensräume handelt.

B.3.2 Grundwasser

Versicherungsfälle oder Schäden aufgrund von oder im Zusammenhang mit Grundwasser.

B.3.3 Veränderung der Lagerstätte des Grundwassers

Versicherungsfälle oder Schäden aufgrund oder im Zusammenhang mit einer Veränderung der Lagerstätte des Grundwassers oder seines Fließverhaltens.

B.3.4 Schäden vor Vertragsbeginn

Versicherungsfälle oder Schäden,

- a. die vor Beginn des Versicherungsvertrages eingetreten sind;
- b. die sich daraus ergeben, dass der Versicherungsnehmer nach Beginn des Versicherungsverhältnisses Grundstücke erwirbt oder in Besitz nimmt, die zu diesem Zeitpunkt bereits kontaminiert waren;
- c. für die der Versicherte aus einem anderen Versicherungsvertrag Ersatz beanspruchen kann.

B.3.5 Verschütten

Versicherungsfälle oder Schäden, die dadurch entstehen oder entstanden sind, dass beim Umgang mit Stoffen diese Stoffe verschüttet werden, abtropfen, ablaufen, verdampfen, verdunsten oder durch ähnliche Vorgänge in den Boden, in ein Gewässer oder in die Luft gelangen.

Das gilt nicht, soweit solche Vorgänge auf einer Störung des Betriebes beruhen.

B.3.6 Betriebsbedingte Umwelteinwirkungen

Versicherungsfälle oder Schäden, die durch betriebsbedingt unvermeidbare, notwendige oder in Kauf genommene Umwelteinwirkungen entstehen.

B.3.7 Klärschlamm, Jauche etc.

Versicherungsfälle oder Schäden, die durch die Herstellung, Lieferung, Verwendung oder Freisetzung von Klärschlamm, Jauche, Gülle, festem Stalldung, Pflanzenschutz-, Dünge- oder Schädlingsbekämpfungsmitteln, es sei denn, dass diese Stoffe durch plötzliche und unfallartige Ereignisse bestimmungswidrig und unbeabsichtigt in die Umwelt gelangen, diese Stoffe durch Niederschläge plötzlich abgeschwemmt werden oder in andere Grundstücke abdriften, die nicht im Besitz des Versicherungsnehmers stehen.

B.3.8 Unterirdische Abwasseranlagen

Versicherungsfälle oder Schäden aufgrund oder im Zusammenhang mit unterirdischen Abwasseranlagen.

B.3.9 Abfälle

Versicherungsfälle oder Schäden, die durch Zwischen-, Endablagerung oder anderweitiger Entsorgung von Abfällen ohne die dafür erforderliche behördliche Genehmigung, unter fehlerhafter oder unzureichender Deklaration oder an einem Ort, der nicht im erforderlichen Umfang dafür behördlich genehmigt ist.

Versicherungsfälle oder Schäden aufgrund oder im Zusammenhang mit dem Eigentum, Besitz oder Betrieb von Anlagen oder Einrichtungen zur Endablagerung von Abfällen.

B.3.10 Bewusstes Abweichen von Normen

Versicherungsfälle oder Schäden aufgrund oder im Zusammenhang mit Ansprüchen gegen Versicherte, die den Schaden dadurch verursachen, dass sie bewusst von Gesetzen, Verordnungen oder behördliche Anordnungen oder Verfügungen, die dem Umweltschutz dienen, abweichen.

B.3.11 Bewusstes Abweichen von Stand der Technik

Versicherungsfälle oder Schäden aufgrund oder im Zusammenhang mit Ansprüchen gegen Versicherte, die den Schaden dadurch verursachen, dass sie die vom Hersteller gegebenen oder nach dem Stand der Technik einzuhaltenden Richtlinien oder Gebrauchsanweisungen für Anwendung, regelmäßige Kontrollen, Inspektionen oder Wartungen zu befolgen oder notwendige Reparaturen bewusst nicht ausführen.

B.3.12 Kenntnis von Mangelhaftigkeit oder Schäden

Versicherungsfälle oder Schäden aufgrund oder im Zusammenhang mit Pflichten oder Ansprüchen gegen Versicherte, soweit sich diese Pflichten oder Ansprüche gegen die Personen richten, die den Schaden dadurch verursacht haben, dass sie in Kenntnis von deren Mangelhaftigkeit oder Schädlichkeit Erzeugnisse in den Verkehr gebracht oder Arbeiten oder sonstige Leistungen erbracht haben.

B.3.13 Vertragliche Pflichterweiterung

Versicherungsfälle oder Schäden aufgrund oder im Zusammenhang mit Pflichten oder Ansprüchen gegen Versicherte, soweit diese Pflichten oder Ansprüche auf Grund vertraglicher Vereinbarung oder Zusage über die gesetzliche Verpflichtung des Versicherten hinausgehen.

B.3.14 Tiere eines Versicherten

Versicherungsfälle oder Schäden, die durch Krankheit der einem Versicherten gehörenden, von ihm gehaltenen oder veräußerten Tiere entstanden sind. Es besteht Versicherungsschutz, wenn der Versicherte beweist, dass er weder vorsätzlich noch grob fahrlässig gehandelt hat.

B.3.15 Geltungsbereich der EU Umwelthaftungsrichtlinie

Versicherungsfälle oder Schäden, die außerhalb des Geltungsbereichs der EU Umwelthaftungsrichtlinie (2004/35/EG) oder einer sie ersetzenden Rechtsnorm eintreten.

C. Welche Leistungen wir erbringen

C.1 Allgemeiner Umfang des Versicherungsschutzes

Der von dem Versicherer unter diesem Modul gewährte Versicherungsschutz umfasst die Prüfung der Haftpflichtfrage (Ziffern A.1. und A.2.) bzw. der gesetzlichen Verpflichtung zur Schadenbeseitigung, die Abwehr von Ansprüchen (**Abwehrkosten**) und die Freistellung von begründeten Ansprüchen.

C.2 Abwehr von Ansprüchen

Die Abwehr von Ansprüchen obliegt dem **Versicherungsnehmer**, soweit der **Versicherer** nicht auf entsprechenden Wunsch und schriftliche Aufforderung des

Versicherungsnehmers oder bei Vorliegen eines wichtigen Grundes selbst die Organisation der Anspruchsabwehr übernimmt. Soweit der Versicherte Ansprüche selbst abwehrt, kann der Versicherer ihm Weisungen erteilen.

Zudem gilt der **Versicherer**, unabhängig davon, ob er selbst die Anspruchsabwehr organisiert, als bevollmächtigt, alle zur Abwehr eines Anspruchs oder zur Beilegung des Rechtsstreits zweckmäßig erscheinenden Erklärungen abzugeben. Diese Bevollmächtigung umfasst auch das Recht, Anerkenntnisse abzugeben und Vergleichen zuzustimmen, soweit die Versicherungssumme ausreicht, um die dadurch begründete Verpflichtung zu erfüllen.

Der **Versicherer** ist auch zur Prozessführung in einem Rechtsstreit zwischen einem **Versicherten** und dem Anspruchsteller bevollmächtigt. Der **Versicherer** führt diesen Rechtsstreit im Namen des Versicherten.

Versicherer und **Versicherungsnehmer** werden die rechtlichen Vertreter zur Abwehr von Ansprüchen einvernehmlich bestimmen. Der zu bestimmende Rechtsanwalt soll hierbei wenigstens drei Jahre einschlägige Erfahrung in dem jeweiligen Rechtsgebiet haben. Falls **Versicherer** und **Versicherungsnehmer** kein Einvernehmen erzielen können, obliegt die Entscheidung über den zu beauftragenden Rechtsanwalt dem **Versicherer**. Die Kosten für einen Rechtsanwalt, den der Versicherte ohne Zustimmung des **Versicherers** beauftragt, sind vom Versicherten selbst zu tragen, soweit der **Versicherer** der Beauftragung nicht nachträglich zugestimmt hat oder die Kosten nicht auch bei vorheriger Abstimmung entstanden wären.

C.3 Anerkenntnis und Vergleich

Gibt der **Versicherungsnehmer** ohne Zustimmung des **Versicherers** ein Anerkenntnis ab, oder befriedigt oder vergleicht der **Versicherungsnehmer** ohne Zustimmung des **Versicherers** einen Anspruch, entfaltet diese Erklärung oder Handlung des **Versicherungsnehmers** nur insoweit Bindungswirkung für den **Versicherer**, als der Anspruch auch ohne Erklärung begründet gewesen wäre.

Der **Versicherer** stimmt jedoch bereits jetzt zu, dass der **Versicherungsnehmer** einen Anspruch, dessen Höhe einschließlich der bereits entstandenen **Abwehrkosten** den **Selbstbehalt** nicht übersteigt, ganz oder zum Teil anerkennt, befriedigt oder vergleicht, wenn hierdurch der Streit insgesamt beigelegt und der **Versicherungsnehmer** von allen Anspruchstellern vollständig aus der Haftung entlassen wird.

D. Leistungsgrenzen und Selbstbehalte

D.1 Leistungsgrenzen

Die Leistung des **Versicherers** je Versicherungsjahr ist für jeden einzelnen Versicherungsfall und für alle in einer Versicherungsperiode eintretenden Versicherungsfälle zusammen auf die im Versicherungsschein genannte Gesamtversicherungssumme begrenzt, vorbehaltlich anwendbarer Sublimits.

Alle im Versicherungsschein angegebenen Sublimits und alle Deckungserweiterungen sowie die Haftungsgrenze für den optionalen Verlängerungszeitraum sind Teil der Gesamtversicherungssumme, gelten nicht zusätzlich zu dieser und stellen keine zusätzliche Versicherungssumme dar, es sei denn, es ist ausdrücklich etwas anderes vereinbart.

In der Gesamtversicherungssumme sind sämtliche Versicherungsleistungen und somit insbesondere auch sämtliche von dem **Versicherer** zu tragenden Abwehrkosten enthalten. Die Gesamtversicherungssumme kann gegebenenfalls vollständig durch die Aufwendung von Abwehrkosten aufgebraucht werden. Folgende Kosten und Aufwendungen des **Versicherungsnehmers** trägt der Versicherer hingegen auch dann, wenn sie gemeinsam mit den weiteren Leistungen die Gesamtversicherungssumme übersteigen:

- Aufwendungen zur Abwehr und Minderung des Schadens, die der **Versicherungsnehmer** gemäß den Weisungen des **Versicherers** gemacht hat;
- Kosten zur Ermittlung und Feststellung des Schadens, soweit diese objektiv geboten waren;
- Kosten eines auf Veranlassung des **Versicherers** geführten Rechtsstreits;
- auf Weisung des **Versicherers** entstandene Aufwendungen der Verteidigung in einem Straf- oder in einem behördlichen Verfahren.

Soweit einem **Versicherten** gemäß den vorstehenden Ansätzen Kosten und Aufwendungen zu ersetzen sind, die zusätzlich zur Deckungssumme des vorliegenden (Grund-)Vertrages zu zahlen sind, werden diese Kosten und Aufwendungen dem **Versicherten** bis zur Höhe dieser Deckungssumme von dem oder den **Versicherer(n)** des vorliegenden (Grund-)Vertrages ersetzt.

Besteht oder bestehen ein oder mehrere Exzedenten-Verträge, so sind die zusätzlich zu ersetzenden Kosten und Aufwendungen bis zur Höhe der Deckungssumme des jeweiligen Exzedenten-Vertrages von dem oder den Versicherern des jeweiligen Exzedenten-Vertrages zu ersetzen, soweit diese zusätzlich zu ersetzenden Kosten und Aufwendungen die Deckungssumme des vorliegenden (Grund-)Vertrages übersteigen.

Soweit die zusätzlich zu ersetzenden Kosten und Aufwendungen auch die Deckungssummen aller gegebenenfalls bestehenden Exzedenten-Verträge übersteigen, werden die darüber hinausgehenden und zusätzlich zu ersetzenden Kosten und Aufwendungen von dem oder den **Versicherer(n)** der jeweiligen Grund- oder Exzedenten-Verträge entsprechend der Regelungen der beiden vorstehenden Absätze ersetzt.

Übersteigt der gegen einen **Versicherungsnehmer** geltend gemachte Anspruch die Gesamtversicherungssumme, so werden die dadurch verursachten Kosten im Rahmen der vorstehenden Absätze bis zur Höhe der Gesamtversicherungssumme übernommen.

Der **Versicherer** ist nicht verpflichtet, Zahlungen zu erbringen oder ein Verfahren fortzuführen, nachdem die Gesamtversicherungssumme oder eine andere anwendbare Haftungsgrenze durch Zahlungen des **Versicherers** erschöpft ist, oder nach der Hinterlegung eines entsprechenden Betrages bei einem zuständigen Gericht. Nach einer solchen Zahlung oder Hinterlegung ist der **Versicherer** berechtigt, sich aus der weiteren Abwehr des betreffenden Anspruchs zurückzuziehen und die Durchführung der Abwehr dem **Versicherten** zu überlassen.

D.2 Selbstbehalte

Den maßgeblichen und im Versicherungsschein je Versicherungsfall oder Schaden ausgewiesenen **Selbstbehalt** trägt der **Versicherungsnehmer** selbst. Der **Selbstbehalt** ist gesondert für jeden Versicherungsfall oder Schaden, auf den dieser anwendbar ist, in Ansatz zu bringen. Sind in einem Versicherungsfall mehrere Schadenpositionen betroffen, so gelten die im Versicherungsschein genannten **Selbstbehalte** jeweils gesondert für jede Schadenposition.

Sind durch einen Versicherungsfall verschiedene **Selbstbehalte** betroffen, so ist die Summe der zu zahlenden **Selbstbehalte** auf den betragsmäßig höchsten zu zahlenden **Selbstbehalt** beschränkt.

E. Zeitlicher Umfang des Versicherungsschutzes

1. Der Versicherungsschutz beginnt vorbehaltlich der rechtzeitigen Zahlung der Versicherungsprämie zu dem im Versicherungsschein genannten Zeitpunkt und endet mit Ablauf der Vertragsdauer (Versicherungsdauer).
2. Das vorliegende Versicherungsmodul gewährt Versicherungsschutz für alle während der Versicherungsdauer eingetretenen Versicherungsfälle, die dem Versicherer nicht später als 5 Jahre nach Beendigung des Versicherungsvertrages gemeldet werden.

F. Räumlicher Geltungsbereich

Diese Versicherung gilt, soweit rechtlich zulässig, für weltweit geltend gemachte Ansprüche, Handlungen oder Unterlassungen mit Ausnahme von Ansprüchen nach dem Recht oder vor Gerichten der USA oder Kanadas.

G. Obliegenheiten

Der **Versicherungsnehmer** hat sowohl die in den nachfolgenden Absätzen beschriebenen als auch alle weiteren im Rahmen der vorliegenden Bedingungen vereinbarten Obliegenheiten zu erfüllen. Die Rechtsfolgen der Verletzung einer in diesem Vertrag geregelten Obliegenheit bestimmen sich – soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist – nach den nachfolgenden Absätzen.

G.1 Allgemeine Obliegenheit vor Eintritt des Versicherungsfalles

- (a) Anzeigepflicht

Der **Versicherungsnehmer** muss angemessene Sicherheitsmaßnahmen ergreifen, um den Eintritt von Versicherungsfällen zu verhindern.

Besonders gefahrdrohende Umstände hat der **Versicherungsnehmer** dem Versicherer unverzüglich anzuzeigen und auf Verlangen des Versicherers innerhalb angemessener Frist zu beseitigen. Dies gilt nicht, soweit die Beseitigung unter Abwägung der beiderseitigen Interessen unzumutbar ist. Ein Umstand, der bereits zu einem Schaden geführt hat, gilt ohne weiteres als besonders gefahrdrohend.

(b) Folgen einer Obliegenheitsverletzung vor Eintritt des Versicherungsfalles

- i. Der **Versicherer** kann, nachdem er von der Verletzung einer vor Eintritt des Versicherungsfalles zu berücksichtigenden Obliegenheit Kenntnis erlangt hat, den Versicherungsvertrag ohne Einhaltung einer Frist kündigen, es sei denn, die Verletzung beruht nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.
- ii. Verletzt der **Versicherungsnehmer** eine vor Eintritt des Versicherungsfalles zu berücksichtigende Obliegenheit, so ist der **Versicherer** von der Verpflichtung zur Leistung frei, wenn der Versicherungsnehmer die Obliegenheit vorsätzlich verletzt hat. Im Fall einer grob fahrlässigen Verletzung der Obliegenheit ist der **Versicherer** berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen. Die Beweislast für das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit trägt der **Versicherungsnehmer**.
- iii. In jedem Fall bleibt der **Versicherer** zur Leistung verpflichtet, soweit die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistungspflicht des Versicherers ursächlich ist. Dies gilt nicht, wenn der **Versicherungsnehmer** die Obliegenheit arglistig verletzt hat.

G.2 Verhalten und Obliegenheiten im Schadenfall

(a) Anzeigepflicht

Die **Versicherten** haben dem **Versicherer** den Eintritt eines Versicherungsfalles unverzüglich nach Kenntniserlangung in Textform anzuzeigen und alle ihm insoweit vorliegenden Dokumente (z.B. Geltendmachung, Mitteilung, Ladung, Anschreiben) zuzuleiten.

(b) Unterstützung, Mitwirkung und Schadenminderung

Der **Versicherungsnehmer** ist – soweit es billigerweise zugemutet werden kann – zur Mitwirkung und Unterstützung bei allen aus Sicht des **Versicherers** notwendigen Ermittlungen verpflichtet, einschließlich der Ermittlungen in Bezug auf die Deckung unter diesem Versicherungsvertrag. Der **Versicherungsnehmer** wird keine Maßnahmen ergreifen, die in irgendeiner Weise das unter diesem Versicherungsvertrag versicherte Risiko erweitern.

Auf Verlangen des **Versicherers** leistet der **Versicherungsnehmer** Unterstützung bei der Regulierung, der Durchführung von Rechtsstreitigkeiten, der Durchsetzung von Rechten gegenüber Personen oder Organisationen, die gegenüber dem **Versicherungsnehmer** zur Haftung verpflichtet sind aufgrund von Handlungen, Unterlassungen oder Ereignissen, wofür der **Versicherer** unter diesem Versicherungsvertrag einzustehen hat. Auf Verlangen des **Versicherers** hat der **Versicherungsnehmer** allen Anhörungen und Verhandlungen beizuwohnen und Unterstützung bei der Sicherung und Vorlage von Beweismitteln und der Hinzuziehung von Zeugen zu leisten.

- i. Der **Versicherungsnehmer** gibt ohne die ausdrückliche Zustimmung des Versicherers in Textform kein Anerkenntnis ab, leistet keine Zahlungen, übernimmt keine Verpflichtungen, verursacht keine Kosten, tritt in keine Regulierung ein, beantragt kein Urteil und keinen Schiedsspruch und begibt sich keines eigenen **Anspruchs**, soweit in diesen Bedingungen nicht ausdrücklich etwas Abweichendes festgelegt wurde.

Die Einhaltung von **Gesetzen über die Anzeige von Datenschutzverletzungen** gilt nicht als Anerkenntnis im Sinne dieser Klausel.

- ii. Der **Versicherungsnehmer** muss nach Möglichkeit und unter Beachtung der zumutbaren Weisungen des **Versicherers** für eine Abwendung und Minderung des Schadens Sorge zu tragen.
 - iii. Der **Versicherungsnehmer** muss Regressansprüche wahren und darf die Durchsetzbarkeit dieser Ansprüche nicht gefährden. Der **Versicherungsnehmer** muss dem **Versicherer** zur Sicherung von Regressansprüchen alle ihm insoweit vorliegenden Dokumente überlassen und alle darüberhinausgehenden Informationen zur Verfügung stellen. Auf Verlangen des **Versicherers** hat der **Versicherungsnehmer** zudem eine einen etwaigen Forderungsübergang dokumentierende Urkunde auszustellen und alle weiteren zur Durchsetzung der Ansprüche gebotenen Unterstützungshandlungen vorzunehmen.
- (c) Aufwendungen zur Erfüllung der Obliegenheiten und Rechtsfolgen einer Obliegenheitsverletzung
1. Die dem **Versicherungsnehmer** für die Erfüllung der Obliegenheiten entstehenden Kosten sind nicht Gegenstand des Versicherungsschutzes und daher von dem **Versicherungsnehmer** selbst zu tragen.
 2. Wird eine Obliegenheit aus diesem Vertrag vorsätzlich verletzt, verliert der Versicherungsnehmer seinen Versicherungsschutz. Bei grob fahrlässiger Verletzung einer Obliegenheit ist der **Versicherer** berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens des **Versicherungsnehmers** entsprechenden Verhältnis zu kürzen. Der vollständige oder teilweise Wegfall des Versicherungsschutzes hat bei Verletzung einer nach Eintritt des Versicherungsfalls bestehenden Auskunft- oder Aufklärungsobliegenheit zur Voraussetzung, dass der **Versicherer** den **Versicherungsnehmer** durch gesonderte Mitteilung in Textform auf diese Rechtsfolge hingewiesen hat.
 3. Weist der **Versicherungsnehmer** nach, dass er die Obliegenheit nicht grob fahrlässig verletzt hat, bleibt der Versicherungsschutz bestehen. Der Versicherungsschutz bleibt auch bestehen, wenn der **Versicherungsnehmer** nachweist, dass die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalls noch für die Feststellung oder den Umfang der dem **Versicherer** obliegenden Leistung ursächlich war. Das gilt nicht, wenn der **Versicherungsnehmer** die Obliegenheit arglistig verletzt hat. Die vorstehenden Bestimmungen gelten unabhängig davon, ob der Versicherer ein ihm nach Absatz 2 zustehendes Kündigungsrecht ausübt.

H. Allgemeiner Teil

A. Vorvertragliche Anzeigepflicht

A.1 Anzeige gefahrerheblicher Umstände

Bis zur Abgabe seiner Vertragserklärung hat der **Versicherungsnehmer** alle ihm bekannten Gefahrumstände, die für den Entschluss des **Versicherers**, den vorliegenden Vertrag abzuschließen, erheblich sind und nach denen der **Versicherer** in Textform gefragt hat, anzuzeigen.

A.2 Folgen einer Pflichtverletzung

Verletzt der **Versicherungsnehmer** seine Pflicht zur richtigen und vollständigen Anzeige gefahrerheblicher Umstände, so kann der **Versicherer** vom Vertrag zurücktreten. Das gilt nicht, wenn der **Versicherungsnehmer** seine Anzeigepflicht weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verletzt hat. In diesem Falle hat der Versicherer jedoch das Recht, den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat zu kündigen.

A.3 Rücktritt nach Eintritt des Versicherungsfalls

Im Falle eines Rücktritts nach Eintritt des Versicherungsfalles ist der **Versicherer** nicht zur Leistung verpflichtet, es sei denn, die Verletzung der Anzeigepflicht bezieht sich auf einen Umstand, der weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistungspflicht des **Versicherers** ursächlich ist. Hat der Versicherungsnehmer seine Anzeigepflicht arglistig verletzt, ist der **Versicherer** nicht

zur Leistung verpflichtet.

B. Dauer des Versicherungsvertrages / Kündigung

(a) Dauer

Der Versicherungsvertrag ist für die im Versicherungsschein vereinbarte **Versicherungsperiode** abgeschlossen. Die **Versicherungsperiode** beläuft sich, vorbehaltlich abweichender Vereinbarungen, auf jeweils 12 Monate ab Vertragsbeginn.

(b) Stillschweigende Verlängerung

Der Vertrag verlängert sich um jeweils ein Jahr (12 Monate), wenn nicht einer der Vertragsparteien spätestens drei Monate vor Vertragsablauf eine Kündigung des Gesamtvertrages in Textform zugegangen ist.

(c) Kündigung nach Eintritt des Versicherungsfalls

Die Kündigung nach dem Eintritt eines Versicherungsfalls bedarf der Textform. Im Übrigen kommt insoweit § 111 VVG zur Anwendung.

(d) Kündigung zum Vertragsablauf

Die hier vorliegende Betriebshaftpflicht-Versicherung bildet ein Modul innerhalb eines einheitlichen Gesamtversicherungsvertrages. Diese Betriebshaftpflicht-Versicherung kann unabhängig von etwaigen, anderen zwischen den beiden Vertragsparteien vereinbarten Modulen durch Erklärung einer Kündigung in Textform bis spätestens drei Monate vor Ende der Vertragsdauer zum Ende der Vertragsdauer gekündigt werden. Wird das Modul Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung gekündigt, gilt diese Kündigung gleichzeitig auch als Kündigung der Betriebshaftpflichtversicherung. Das hier vorliegende Modul ist an das Bestehen des Moduls Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung gebunden.

(e) Betrügerische Anspruchserhebung

Macht der **Versicherungsnehmer** einen Anspruch in dem Wissen geltend, dass dieser falsch oder betrügerisch im Hinblick auf die Höhe oder anderweitig ist, so wird dieser Vertrag nichtig und alle Ansprüche darunter sind verwirkt.

(f) Abweichender Versicherungsschein und Vertragsänderungen

Weicht der Inhalt des Versicherungsscheins von dem Antrag des **Versicherungsnehmers** oder den getroffenen Vereinbarungen ab, gilt die Abweichung als genehmigt, wenn der **Versicherungsnehmer** nicht innerhalb eines Monats nach Zugang des Versicherungsscheins in Textform (z.B. schriftlich, per E-Mail oder Telefax) widerspricht, und der Versicherer den **Versicherungsnehmer** bei Übermittlung des Versicherungsscheins hierüber ordnungsgemäß informiert hat.

Vertragsänderungen und Modifikationen von Rechten aus diesem Versicherungsvertrag sind nur wirksam, wenn sie vom **Versicherer** ordnungsgemäß durch schriftlichen Nachtrag zu diesem Versicherungsvertrag dokumentiert werden.

C. Gefahrerhöhung

(a) Begriff

Eine Gefahrerhöhung liegt vor, wenn ein neuer Gefahrenzustand geschaffen wird oder sich die zum Zeitpunkt der Vertragserklärung des Versicherungsnehmers vorhandenen gefahrerheblichen Umstände so ändern, dass der Eintritt des Versicherungsfalls oder eine Vergrößerung des Schadens oder die berechtigte Inanspruchnahme des Versicherers wahrscheinlicher wird.

Eine Gefahrerhöhung liegt insbesondere – aber nicht nur – vor, wenn sich ein Umstand ändert, nach dem der Versicherer ausdrücklich (z.B. im Angebotsfragebogen) gefragt hat.

(b) Pflichten des Versicherungsnehmers

Der **Versicherungsnehmer** darf nach Antragstellung ohne vorherige Zustimmung durch den **Versicherer** keine Gefahrerhöhung vornehmen oder deren Vornahme durch **Dritte**

gestatten.

Erkennt der **Versicherungsnehmer**, dass er ohne Einwilligung des **Versicherers** eine Gefahrerhöhung vorgenommen oder gestattet hat, hat er die Gefahrerhöhung unverzüglich dem **Versicherer** anzuzeigen.

Tritt nach Abgabe der Vertragserklärung des **Versicherungsnehmers** eine Gefahrerhöhung unabhängig von dessen Willen ein, hat er die Gefahrerhöhung dem **Versicherer** unverzüglich, nachdem er hiervon Kenntnis erlangt hat, anzuzeigen.

D. Prämienzahlung

(a) Erste oder einmalige Prämie

Die einmalige oder erste Prämie ist unverzüglich nach Zugang des Versicherungsscheins zu zahlen. Ist die einmalige oder erste Prämie bei Eintritt des Versicherungsfalles nicht gezahlt, ist der **Versicherer** nicht zur Leistung verpflichtet, es sei denn, der **Versicherungsnehmer** hat die Nichtzahlung nicht zu vertreten. Allerdings ist der **Versicherer** nur leistungsfrei, wenn er den Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in Textform oder durch einen auffälligen Hinweis im Versicherungsschein auf diese Rechtsfolge der Nichtzahlung der Prämie aufmerksam gemacht hat.

Solange die einmalige oder erste Prämie nicht rechtzeitig gezahlt ist, ist der **Versicherer** zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt, es sei denn, der **Versicherungsnehmer** hat die Nichtzahlung nicht zu vertreten.

(b) Folgeprämien

Die Folgeprämien sind unverzüglich nach Erhalt der Prämienrechnung zu zahlen. Wird eine Folgeprämie nicht rechtzeitig gezahlt, darf der **Versicherer** dem Versicherungsnehmer auf dessen Kosten in Textform eine Zahlungsfrist bestimmen, die mindestens zwei Wochen betragen muss. Die Bestimmung ist nur wirksam, wenn sie die rückständigen Beträge der Prämie, Zinsen und Kosten im Einzelnen beziffert und die Rechtsfolgen angibt, die mit dem Fristablauf verbunden sind. Bei zusammengefassten Verträgen wird der Versicherer die Beträge jeweils getrennt angeben. Tritt der Versicherungsfall nach Fristablauf ein und befindet sich der Versicherungsnehmer bei Eintritt mit der Zahlung der Prämie oder der Zinsen oder Kosten in Verzug, ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei.

Nach Fristablauf kann der **Versicherer** den Versicherungsvertrag ohne Einhaltung einer Frist kündigen, sofern der Versicherungsnehmer mit der Zahlung der geschuldeten Beträge in Verzug ist. Der Versicherer darf die Kündigung mit der Bestimmung der Zahlungsfrist so verbinden, dass sie mit Fristablauf wirksam wird, wenn der Versicherungsnehmer zu diesem Zeitpunkt mit der Zahlung in Verzug ist. Hierauf weist der Versicherer bei der Kündigung ausdrücklich hin. Die Kündigung wird unwirksam, wenn der Versicherungsnehmer innerhalb eines Monats nach der Kündigung oder des Fristablaufs die Zahlung leistet, sofern nicht der Versicherungsfall bereits eingetreten ist.

(c) Lastschriftverfahren

Ist vereinbart, dass der **Versicherer** die Prämien von einem Konto einzieht, gilt Folgendes: Kann eine Einziehung aus Gründen, die der Versicherungsnehmer zu vertreten hat, nicht fristgerecht bewirkt werden oder widerspricht der **Versicherungsnehmer** einer berechtigten Einziehung, gilt die Prämie als nicht rechtzeitig gezahlt. Scheitert die Einziehung eines Betrags aus Gründen, die der Versicherungsnehmer nicht zu vertreten hat, gilt die Prämie erst dann als nicht rechtzeitig gezahlt, wenn der **Versicherungsnehmer** nach schriftlicher Zahlungsaufforderung nicht innerhalb von zwei Wochen zahlt. Zu weiteren Einziehungsversuchen ist der Versicherer nicht verpflichtet.

E. Versicherung für fremde Rechnung

(a) Rechte aus dem Vertrag

Der **Versicherungsnehmer** kann den Versicherungsvertrag auch im eigenen Namen für das Interesse eines Dritten (**Versicherten**) schließen. Die Ausübung der Rechte aus diesem Vertrag steht, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist, auch insoweit nur dem **Versicherungsnehmer** und nicht auch dem Versicherten zu. Das gilt auch, wenn

der **Versicherte** den Versicherungsschein besitzt.

(b) Zahlung der Entschädigung und Abtretung

Der **Versicherer** kann vor Zahlung der Entschädigung an den **Versicherungsnehmer** den Nachweis verlangen, dass der **Versicherte** seine Zustimmung dazu erteilt hat. Der **Versicherte** kann die Zahlung der Entschädigung nur mit Zustimmung des **Versicherungsnehmers** verlangen.

Der Freistellungsanspruch gegen den **Versicherer** kann ohne dessen Zustimmung nur an den geschädigten Dritten abgetreten werden.

(c) Kenntnis und Verhalten

Hinsichtlich der Kenntnis und des Verhaltens der **Versicherten** kommt, soweit es sich um eine Versicherung für fremde Rechnung handelt, § 47 VVG zur Anwendung.

F. Repräsentanten

Die **versicherten Unternehmen** müssen sich die Kenntnis und das Verhalten ihrer **Repräsentanten** zurechnen lassen.

G. Verhältnis zu sonstigen Versicherungen

Sind versicherte Sachen, Kosten oder Ansprüche auch bei anderen Versicherern versichert, besteht kein Versicherungsschutz unter dem vorliegenden Versicherungsvertrag (qualifizierte Subsidiarität), soweit im Rahmen des vorliegenden Vertrages nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist.

H. Kumulklausel

Besteht für Versicherungsfälle, die auf derselben Ursache beruhen oder die auf gleichen Ursachen beruhen, zwischen denen ein innerer, insbesondere sachlicher und zeitlicher Zusammenhang besteht, Versicherungsschutz über mehrere Module des vorliegenden Versicherungsvertrages oder über mehrere Versicherungsverträge der Beazley-Gruppe, begrenzt die höchste der vereinbarten Versicherungssummen die Leistungspflicht des Versicherers aus allen betroffenen Modulen/Verträgen insgesamt.

Die Versicherungssummen/Leistungsobergrenzen der verschiedenen Module/Verträge werden nicht kumuliert. Sofern die Versicherungsfälle in unterschiedliche Versicherungsjahre fallen, ist für die Bestimmung der maximalen Versicherungssumme für sämtliche Versicherungsfälle das Versicherungsjahr maßgeblich, in dem der erste gedeckte Versicherungsfall eingetreten ist.

I. Anzuwendendes Recht und Gerichtsstand

I.1 Anzuwendendes Recht

Dieser Versicherungsvertrag und alle damit in Zusammenhang stehenden Rechtsfragen (z.B. Wirksamkeit des Vertrages) unterliegen ausschließlich dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

I.2 Gerichtsstand

Zuständig für alle Streitigkeit aus und im Zusammenhang mit diesem Versicherungsvertrag sind ausschließlich deutsche Gerichte. sachliche und örtliche Zuständigkeit richten sich nach den gesetzlichen Vorgaben.

J. Sanktionsklausel

Es besteht – unbeschadet der übrigen Vertragsbestimmungen – Versicherungsschutz nur, soweit und solange dem keine Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos der Vereinten Nationen (UN), der Europäischen Union (EU) oder der Bundesrepublik Deutschland entgegenstehen.

Dies gilt auch für Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos, die durch die Vereinigten Staaten von Amerika oder das Vereinigte Königreich erlassen werden,

soweit dem nicht europäische oder deutsche Rechtsvorschriften entgegenstehen.

K. Rechtseintritt / Regressansprüche

Soweit unter dieser Police eine Zahlung geleistet wird, und soweit der **Versicherte** insoweit seinerseits Regressansprüche gegen Dritte hat, gehen diese Regressansprüche im Umfang der geleisteten Zahlungen auf den **Versicherer** über.

L. Wertermittlung und Währung

Sämtliche Prämien, Haftungsgrenzen, Selbstbehalte, sämtliche Versicherungsleistungen und sämtliche sonstigen Beträge unter dieser Police werden in Euro ausgewiesen und sind in dieser Währung zu zahlen. Ist in einem Urteil die Zahlung oder andere Elemente der Regulierung unter dieser Police in einer anderen Währung als in Euro beziffert oder angegeben oder werden die Abwehrkosten in einer anderen Währung als in Euro gezahlt, so gilt für die in einer anderen Währung geleisteten Zahlungen – nach Wahl des **Versicherers** – den von der Europäischen Zentralbank (EZB) veröffentlichten Wechselkurs von dem Tag, an dem das Urteil rechtskräftig oder die Zahlung oder das andere Elemente der Regulierung zur Zahlung fällig wird, bzw. von dem Tag, an dem die Abwehrkosten gezahlt werden.

M. Ansprechpartner

M.1 Versicherungsnehmer

Der **Versicherungsnehmer** ist verpflichtet, dem Versicherer Änderungen seiner Anschrift oder seines Namens unverzüglich mitzuteilen. Willenserklärungen oder andere Mitteilungen, die dem Versicherungsnehmer gegenüber abgegeben werden und die an die letzte dem Versicherer benannte Anschrift gerichtet sind, gelten drei Tage nach der Absendung des Briefes als zugegangen.

M.2 Versicherer

Sämtliche Mitteilungen, die der Versicherungsnehmer oder Anspruchsberechtigte in Zusammenhang mit diesem Versicherungsvertrag gegenüber dem Versicherer zu machen hat, gelten als ordnungsgemäß zugestellt, wenn sie in Textform an:

Beazley Insurance dac
Niederlassung der Beazley Insurance
Rosental 4
80331 München
Deutschland

gerichtet sind.

Der **Versicherer** verzichtet durch die oben gewährte Ermächtigung nicht auf seine Rechte in Zusammenhang mit irgendeinem besonderen Aufschub oder irgendwelchen besonderen Fristen, auf welche(n) er in Verbindung mit der Zustellung solcher Vorladungen, Anzeigen oder gerichtlichen Verfügungen aufgrund der Tatsache ein Anrecht hat, dass er seinen Geschäftssitz oder seine Hauptniederlassung in England unterhält.

M.3 Schadenmeldung

Der **Versicherte** ist verpflichtet dem **Versicherer** unverzüglich nach Kenntniserlangung den Eintritt eines Versicherungsfalles über nachstehende Kontaktdaten anzuzeigen:

Beazley Schadenservice

Telefon: +49 (0)89 452 054 990
eMail: BHV.schaden@beazley.com

N. Beschwerden

Beschwerden des **Versicherungsnehmers** sollten zunächst an die folgende Anschrift des **Versicherers** gerichtet werden:

Beazley Insurance dac

Niederlassung der Beazley Insurance
Beschwerdemanagement
Rosental 4
80331 München
Deutschland

Telefon: +49 (0)89 452 054 90
eMail: beschwerden@beazley.com

Der **Versicherer** bzw. die von ihm zur Entscheidung über die Beschwerde in seinem Auftrag eingesetzte, oben angeführte Partei wird den Empfang der Beschwerde sobald wie möglich schriftlich bestätigen. Zudem wird der Versicherer bzw. die von ihm zur Entscheidung über Ihre Beschwerde in seinem Auftrag eingesetzte, oben angeführte Partei bemüht sein, dem Versicherungsnehmer die Entscheidung über die Beschwerde innerhalb von sechs Wochen nach deren Einreichung schriftlich zukommen zu lassen.

Sollte der **Versicherungsnehmer** weiterhin unzufrieden mit der abschließenden Antwort der oben genannten Partei sein oder sollte der Versicherungsnehmer nicht innerhalb von sechs Wochen nach Einreichung der Beschwerde eine abschließende Antwort erhalten haben, so hat der **Versicherungsnehmer** das Recht, seine Beschwerde beim Versicherungsombudsmann e.V. in Deutschland vorzubringen: Die Kontaktdaten lauten wie folgt:

Versicherungsombudsmann e. V.
Postfach 080632
10006 Berlin
Deutschland

Telefon 0800 36 96 000
Telefon +49 30 20 60 58 99 (aus dem Ausland)
E-Mail beschwerde@versicherungsombudsmann.de
Fax 0800 36 99 000
Website www.versicherungsombudsmann.de

Zusätzlich kann der **Versicherungsnehmer** seine Beschwerde an die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) in Deutschland richten, ohne sich vorher an den Versicherer zu wenden. Die Kontaktdaten lauten wie folgt:

Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin)
Graurheindorfer Str. 108
53117 Bonn
Deutschland

Telefon +49 (0)228 4108 0
Fax +49 (0)228 4108-1550
E-Mail poststelle@bafin.de

Die oben angeführten Beschwerdebearbeitungswege gelten unbeschadet etwaiger dem Versicherungsnehmer zur Verfügung stehender Rechtsansprüche.

I. Definitionen / Begriffsbestimmungen

1. **Abwehrkosten** bezeichnet alle notwendigen und angemessenen Kosten des Versicherten, die mit vorherigen Zustimmung des Versicherers unmittelbar durch die Abwehr eines versicherten Anspruchs und im Zusammenhang mit der Verteidigung und Vertretung eines Versicherten entstehen. Der Versicherer darf seine Zustimmung nur aus wichtigem Grund verweigern.

Abwehrkosten sind insbesondere die notwendigen und angemessenen Anwalts-, Gerichts-, Zeugen- und Sachverständigenkosten.

Als **Abwehrkosten** gelten auch Sicherheitsleistungen, die im Zusammenhang mit der Einlegung von Rechtsmitteln oder zur Freigabe von Eigentum des Versicherten, das zur

Sicherung einer rechtlichen Verpflichtung eingesetzt wird, aufzubringen sind. Eine Verpflichtung des Versicherers, Rechtsmittel einzulegen oder Sicherheitsleistungen einzufordern, ergibt sich hieraus nicht.

Abwehrkosten umfassen keine Gehalts- oder Betriebskosten oder sonstige interne Kosten des **Versicherten**, die aufgewendet wurden für die Mithilfe bei der Ermittlung oder Abwehr eines **Anspruch** oder von Umständen, die möglicherweise zur Meldung eines **Anspruchs** unter dieser Police führen, oder Kosten für die Einhaltung von behördlichen Anordnungen, Entscheidungen oder Vereinbarungen. **Abwehrkosten** umfassen auch keine **juristischen Dienstleistungen** und keine **forensischen Kosten**.

Hat der **Versicherer** die Abwehr des Anspruchs übernommen, so gelten die dem Versicherer hierdurch entstehenden Kosten als **Abwehrkosten**.

1. **Anspruch** bezeichnet:
 1. eine bei dem **Versicherten** in Textform eingegangene Schadenersatzforderung wegen eines Vermögensschadens, einschließlich der Zustellung einer Klage oder der Eröffnung eines Schiedsverfahrens;
 2. eine Aufforderung oder Vereinbarung in Textform betreffend die Aussetzung oder Aufhebung einer Verjährungsfrist in Bezug auf einen möglichen **Anspruch** wie in Nr. 1. oben aufgeführt;
2. **Repräsentanten** bezeichnet alle Organe, Mitglieder der Geschäftsführung, leitenden Angestellten und **Gesellschafter** der **versicherten Unternehmen**, sowie Personen, die in ihrer Funktion mit speziellen Risiken unter diesem Versicherungsvertrag befasst sind, wie beispielsweise der Leiter der Rechtsabteilung, der Risikomanager, der Datenschutz-Beauftragte und der Compliance-Beauftragte des **versicherten Unternehmens**.
3. **Schadenersatz** bezeichnet die Verpflichtung zur Wiederherstellung des ursprünglichen Zustands (Naturalrestitution) bzw. eine geldwerte Entschädigung im Sinne der §§ 249 ff BGB. Hierbei umfasst der Begriff Schadenersatz unter dieser Police nicht:
 - a. Wiederbeschaffung, Herausgabe von ungerechtfertigter Bereicherung oder Gewinnen durch einen **Versicherten** oder die Kosten für die Einhaltung von Unterlassungsbeschlüssen oder Entschädigungen aus Billigkeitsgründen (*equitable relief*);
 - b. Rückerstattung oder Verrechnung von Gebühren, Unkosten oder Provisionen für Waren oder Leistungen, die bereits bereitgestellt wurden oder deren Bereitstellung bereits beauftragt wurde;
 - c. Steuern oder einen Verlust von Steuervorteilen;
 - d. Geldstrafen, Sanktionen oder Bußgeldzahlungen in Verwaltungs- oder Strafverfahren, soweit ein gesetzliches Versicherungsverbot entgegensteht ;
 - e. Schadenersatz mit Strafcharakter oder verschärfter oder sonstiger Schadenersatz (punitive or exemplary damages), der ein Vielfaches des kompensatorischen Schadenersatzes darstellt;
 - f. Nachlässe, Gutscheine, Preise, Belohnungen oder sonstige Anreize, die den Kunden des **Versicherten** angeboten werden;
 - g. pauschalierter Schadenersatz oder Vertragsstrafen, aber nur insoweit diese den Betrag übersteigen, für den der **Versicherte** ohne eine Vereinbarung über den pauschalierten Schadenersatz oder die Vertragsstrafe haftbar gewesen wäre; oder
 - h. sämtliche Beträge, für die der **Versicherte** nicht haftet oder für die keine Ansprüche gegen den **Versicherten** geltend gemacht werden können.
4. **Tochtergesellschaft** bezeichnet alle Kapital- oder Personengesellschaften, bei denen der **Versicherungsnehmer** oder eine seiner Tochtergesellschaften einen **beherrschenden Einfluss** ausüben kann. Ein **beherrschender Einfluss** besteht, wenn der **Versicherungsnehmer** oder eine seiner Tochtergesellschaften:

1. die absolute Mehrheit, also mehr als 50% der Stimmrechte der Gesellschafter inne hat oder
2. das Recht hat, die Mehrheit der Mitglieder des die Finanz- und Geschäftspolitik bestimmenden Organs zu bestellen oder abzuberufen und der **Versicherungsnehmer** oder eine seiner Tochtergesellschaften gleichzeitig **Gesellschafter** ist oder
3. das Recht hat, die Finanz- und Geschäftspolitik aufgrund eines mit diesem Unternehmen geschlossenen Beherrschungsvertrages oder aufgrund einer Satzungsbestimmung dieses Unternehmens zu bestimmen oder
4. der **Versicherungsnehmer** oder eine seiner Tochtergesellschaften sich zur Erreichung eines eng begrenzten und genau definierten Ziels einer Gesellschaft bedient und sie bei dieser unmittelbar oder mittelbar bei wirtschaftlicher Betrachtung die Mehrheit der Risiken und Chancen trägt (Zweckgesellschaft). Neben Unternehmen können Zweckgesellschaften auch sonstige juristische Personen des Privatrechts oder unselbständige Sondervermögen des Privatrechts sein. Dies gilt nicht für Spezialsondervermögen i.S. des § 2 Abs. 3 des Investmentgesetzes.

Für nach Beginn des Versicherungsschutzes neu erworbene Tochtergesellschaften besteht Versicherungsschutz für Versicherungsfälle und Schäden, die nach Entstehung des beherrschenden Einflusses entstanden sind

Wird während der **Versicherungsdauer** eine Gesellschaft, deren jährlicher Umsatz höher ist als 15 % des Umsatzes des **Versicherungsnehmers** in den vier Quartalen unmittelbar vor dem Beginn der **Versicherungsdauer**, durch Erwerb oder Neugründung zu einer **Tochtergesellschaft**, stellt diese Gesellschaft keine **Tochtergesellschaft** dar, und kein **Versicherter** erhält eine Deckung unter dieser Police für **Versicherungsfälle oder Schäden**, die auf Handlungen, Unterlassungen, Ereignissen oder Vorfälle beruhen,

- a) die durch oder im Namen der erworbenen Einheit oder durch eine Person verursacht wird, die bei der erworbenen Einheit angestellt ist;
- b) gem. Teil V die Vermögenswerte, Verbindlichkeiten, Medienaktivitäten oder **Leitlinien oder Verfahren** der erworbenen Einheit oder Daten, Informationen, **Computer oder Netzwerke, Sicherheitssysteme** aus oder unter der Obhut, Verwahrung oder Kontrolle der erworbenen Einheit, eines mit der erworbenen Einheit assoziierten Unternehmens oder eines Dritten im Namen der erworbenen Einheit zum Gegenstand haben; oder
- c) gem. Teil V die durch eine Person oder Einheit verursacht werden, die im Namen der erworbenen Einheit **Computersysteme** unterhält, verarbeitet, verwaltet abwickelt oder Informationen überträgt;

es sei denn, **Versicherungsnehmer** und Versicherer haben sich auf die Deckung der erworbenen Einheit geeinigt und dies durch einen ordnungsgemäßen Nachtrag dokumentiert.

Wird eine andere Gesellschaft während der **Versicherungsdauer** nach den Vorschriften des Umwandlungsgesetzes oder eines vergleichbaren Gesetzes auf die **Versicherungsnehmer** verschmolzen, ohne dass diese ihre Rechtspersönlichkeit verliert, gilt dieser andere Rechtsträger als Tochtergesellschaft des Versicherungsnehmers.

2. **Versicherer** ist die Beazley Insurance designated activity Company in München, Zweigniederlassung der Beazley Insurance dac, Dublin.
5. **Versicherter** bezeichnet:
 1. das **versicherte Unternehmen**;
 2. **Organe** oder **Gesellschafter** des **versicherten Unternehmens**, jedoch nur in Bezug auf die Erfüllung ihrer jeweiligen Pflichten in dieser Funktion im Namen des **versicherten Unternehmens**;

3. Mitarbeiter (einschließlich Teilzeit-Mitarbeiter, Zeitarbeitskräfte, überlassene oder saisonale Arbeitskräfte) des **versicherten Unternehmens**, jedoch nur für die im Rahmen ihres Beschäftigungsverhältnisses und in Zusammenhang mit der Geschäftstätigkeit des **versicherten Unternehmens** geleistete Arbeit;
 4. einen Unternehmer, wenn der **Versicherungsnehmer** eine Einzelfirma ist, oder einen **Gesellschafter**, wenn der **Versicherungsnehmer** eine Personengesellschaft ist, jedoch nur in Bezug auf die Erfüllung ihrer jeweiligen Pflichten in dieser Funktion im Namen des **versicherten Unternehmens**;
 5. alle Personen, die sich zu einem früheren Zeitpunkt gemäß den vorstehenden Nummern 2., 3. oder 4. vor Beendigung des erforderlichen Arbeitsverhältnisses mit dem **versicherten Unternehmen** als **Versicherte** qualifiziert haben, jedoch nur in Bezug auf die Erfüllung ihrer jeweiligen Pflichten in dieser Funktion im Namen des **versicherten Unternehmens**;
 6. den Nachlass, die Erben, Erbschaftsverwalter, Testamentsvollstrecker, Abtretungsempfänger und Rechtsvertreter eines **Versicherten** im Falle des Todes, der Erwerbsunfähigkeit, der Insolvenz oder des Konkurses des **Versicherten**, jedoch nur insoweit als der **Versicherte** anderweitig Versicherungsdeckung unter dieser Versicherung gehabt hätte; und
 7. den Ehegatten bzw. Lebenspartner eines **Versicherten** gemäß den jeweiligen nationalen bzw. internationalen Bestimmungen, jedoch nur aufgrund einer Handlung, eines Fehlers oder einer Unterlassung eines anderen **Versicherten** als den Ehegatten oder Lebenspartner.
6. **Versichertes Unternehmen** bezeichnet den **Versicherungsnehmer** sowie etwaige **Tochtergesellschaften** des **Versicherungsnehmers**.
 7. **Versicherungsnehmer** bezeichnet die in Punkt 1. des Versicherungsscheins aufgeführte juristische Person.
 8. **Vertragsdauer** bezeichnet den Zeitraum zwischen dem im Versicherungsschein angegebenen Datum des Vertragsbeginns und dem tatsächlichen Tag der Beendigung, des Ablaufs oder der Stornierung dieser Versicherung und schließt ausdrücklich jeden optionalen Verlängerungszeitraum oder jede Laufzeit oder Laufzeitverlängerung einer früheren Police aus.
 3. **Versicherungsperiode** bezeichnet den im Versicherungsschein festgesetzten Zeitraum.
 9. **Verwaltungsverfahren** bezeichnet Verwaltungsverfahren im Sinne des Verwaltungsverfahrensgesetzes sowie ähnliche behördliche Verfahren auf lokaler, nationaler oder internationaler Ebene, die keine Zivil- oder Strafverfahren sind.